

# Geschichtsregionale Völkerrechtsforschung. Der Fall Südosteuropa

von  
Adamantios Skordos\*

*Wie kein anderes Gebiet des geltenden Rechts  
ist das Völkerrecht mit der Geschichte verbunden.*

Karl-Heinz Ziegler<sup>1</sup>

## 1 Einleitung

Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert hatte der deutsche Rechtswissenschaftler Lassa Oppenheim, einer der Mitbegründer des modernen Völkerrechts, im *American Journal of International Law* die Notwendigkeit betont, den Ursprung jeder völkerrechtlichen Norm zu erklären: wie sie sich entwickelt habe und graduell in der Praxis anerkannt wurde. Zugleich rief er seine Kollegen auf, sich der „vernachlässigten Geschichte“ des Völkerrechts zu widmen, da diese noch „unkultiviertes Land“ sei, das auf seine „Kultivatoren“ warte.<sup>2</sup> Trotz dieses Aufrufs blieb über lange Zeit die Völkerrechts-Historiografie innerhalb der Rechts- und Geschichtswissenschaften eine „Randdisziplin“.<sup>3</sup> Ein großer Umbruch diesbezüglich fand erst am Ende des Kalten Krieges statt. Seitdem wird dermaßen engagiert auf dem Gebiet der Völkerrechtsgeschichte geforscht, dass sich der belgische Rechtshistoriker Randall Lesaffer 2004 optimistisch gab, dass die Versäumnisse der letzten zweihundert Jahre bald durch neue Anstrengungen gutgemacht werden könnten.<sup>4</sup> Mittlerweile spricht man sogar von einem *turn to history*, der auf dem Gebiet der Völkerrechtsdisziplin erfolgt sei.<sup>5</sup> In der Tat wurden in den letzten Jahren zahlreiche Studien zu den historischen Ursprüngen der humanitären

---

\* Für Literaturhinweise und Korrekturvorschläge danke ich Cindy Daase, Dietmar Müller und Stefan Troebst.

<sup>1</sup> KARL-HEINZ ZIEGLER: *Völkerrechtsgeschichte*. Ein Studienbuch, 2. Aufl., München 2007, S. vii.

<sup>2</sup> LASSA OPPENHEIM: *The Science of International Law: Its Task and Method*, in: *The American Journal of International Law* 2 (1908), 2, S. 313-356, hier S. 316 f.

<sup>3</sup> RANDAL LESAFFER: *International Law and Its History: The Story of an Unrequited Love*, in: MATTHEW CRAVEN, MALGOSIA FITZMAURICE u.a. (Hrsg.): *Time, History and International Law*, Leiden – Boston 2007 S. 27-41, hier S. 27 f.

<sup>4</sup> RANDAL LESAFFER: *Introduction*, in: DERS.: *Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One*, 2. Aufl., Cambridge u.a. 2009, S. 1-6, hier S. 1.

<sup>5</sup> MATTHEW CRAVEN: *Introduction: International Law and its Histories*, in: CRAVEN/FITZMAURICE u.a. (wie Anm. 3), S. 1-25, hier S. 3; LESAFFER, *International Law* (wie Anm. 3), S. 29.

Intervention, zur Geschichte der Menschen- und Minderheitenrechte, zur Völkerstrafrechtsgeschichte oder zu einzelnen Persönlichkeiten der Völkerrechtslehre und deren prägender Wirkung auf die Entwicklung des internationalen Rechts veröffentlicht.<sup>6</sup> In diesem Beitrag wird der Versuch unternommen, die Entwicklung des Völkerrechts aus einer geschichtsregional-südosteuropäischen Perspektive zu betrachten und zu erfassen. Gefragt wird nach der Rolle Südosteuropas, einer Region an der „Peripherie“ der weltpolitischen Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert<sup>7</sup>, bei der Entstehung und Durchsetzung von neuen völkerrechtlichen Normen. Bevor allerdings dieser Frage nachgegangen werden kann, muss die Konzeption der Geschichtsregion als hochspezialisierte Forschungsrichtung der Kulturgeschichte kurz dargestellt werden.

## 2 Südosteuropa als „Geschichtsregion“

Beim Konzept der Geschichtsregion handelt es sich um einen kulturhistorischen Forschungsansatz älteren Datums, der infolge des in den späten 1990er Jahren eingeleiteten *spatial turn* erneut in den Fokus rückte. Es war vor allem der US-amerikanische Exilpöle Oskar Halecki, der mit seinem 1950 erschienenen Buch *The Limits and Divisions of European History* einen Meilenstein für die geschichtsregionale Forschung setzte. Darin unterschied er zwischen

<sup>6</sup> Vgl. z.B. BRENDAN SIMMS, DAVID J.B. TRIM (Hrsg.): *Humanitarian Intervention: A History*, Cambridge u.a. 2011; STEFAN-LUDWIG HOFFMAN (Hrsg.): *Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2010; HEIKO AHLBRECHT: *Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert: Unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Straftatbestände und der Bemühungen um einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof*, Baden-Baden 1999; BETSY RÖBEN: *Johann Caspar Bluntschli, Francis Lieber und das moderne Völkerrecht 1861-1881*, Baden-Baden 2003.

<sup>7</sup> In diesem Beitrag wird die Bezeichnung „Südosteuropa“ für jene Region gebraucht, die im Westen an die Adria und das Ionische Meer, im Süden an die Ägäis, im Osten an das Marmarameer und das Schwarze Meer und im Norden schließlich an die nördliche Adria, die Ostalpen, die Kleinen Karpaten, die Beskiden und den Dnjestr grenzt. Sie umfasst das balkanische Kerngebiet (Griechenland, die europäische Türkei, Bulgarien, Makedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Serbien, Bosnien-Herzegowina), zusätzlich die rumänischen Regionen Walachei und Moldau sowie auch die Grenzgebiete des historischen Ungarns (Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen und das rumänische Banat). Zwar fokussiert dieser Beitrag auf die Balkan-Halbinsel, dennoch wird auch die nördliche Peripherie mit ihren engen ethnischen und kulturellen Bindungen zum Balkanraum berücksichtigt. Aus diesem Grund wird hier vornehmlich vom geografisch weiter gefassten Südosteuropabegriff statt dem enger gefassten Balkanbegriff Gebrauch gemacht. Zur Abgrenzung von „Südosteuropa“ und „Balkan“ vgl. HOLM SUNDHAUSSEN: *Südosteuropa und der Balkan: Begriffe, Grenzen, Merkmale*, in: UWE HINRICHS (Hrsg.): *Handbuch der Südosteuropa-Linguistik*, Wiesbaden 1999, S. 27-47, hier S. 28 ff.; KONRAD CLEWING, OLIVER JENS SCHMITT: *Südosteuropa: Raum und Geschichte*, in: DIES.: *Geschichte Südosteuropas. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart*, Regensburg 2011, S. 1-16.

vier neuzeitlichen europäischen Geschichtsregionen mit mittelalterlichen Wurzeln: Westeuropa, Westmitteleuropa (Deutschland und Österreich), Ostmitteleuropa sowie Osteuropa (Russland bzw. die Sowjetunion). Südosteuropa bzw. den „byzantinisch geprägten Balkan samt Griechenland“ bezog er in die Geschichtsregion Ostmitteleuropa ein.<sup>8</sup> Deutsche Osteuropa- und Südosteuropahistoriker wie Klaus Zernack und Mathias Bernath haben in den 1970er und 1980er Jahren die Überlegungen Haleckis aufgegriffen und das geschichtsregionale Konzept weiterentwickelt – darunter auch in die Richtung der Erfassung Osteuropas als übergeordnete Gesamtregion mit Ostmitteleuropa, Südosteuropa und Nordosteuropa als dessen Teilregionen.<sup>9</sup>

Laut Stefan Troebst ist der Begriff Geschichtsregion aus kulturwissenschaftlicher Sicht als „heuristischer Kunstgriff“ zu verstehen, „mittels dessen nicht territorialisierte, aber epochal eingegrenzte historische Mesoregionen staaten-, gesellschaften-, nationen-, gar zivilisationsübergreifender Art zur Arbeitshypothese komparatistischer Forschung genommen werden“. Ziel dieser Herangehensweise ist es, „spezifische Cluster von Strukturmerkmalen langer Dauer zu ermitteln und voneinander abzugrenzen“.<sup>10</sup> Mit Mesoregionen sind Holm Sundhaussen zufolge „Räume mittlerer Dimension“ gemeint, die „bezogen auf Europa kleiner als der Kontinent sind, aber die Grenzen heutiger Staaten in der Regel überschreiten“.<sup>11</sup> Diese Räume mittlerer Dimension sind keineswegs als statische Gebilde mit konstanten geografischen Grenzen, sondern als „fluktuierende Zonen mit fließenden Übergängen“ zu betrachten.<sup>12</sup> Geschichtsregionale Untersuchungen zielen nicht, wie des Öfteren irrtümlich angenommen, auf eine strikte Grenzziehung ab. Vielmehr wird zwischen Zentren und Peripherien innerhalb dieser Zonen unterschieden, um dadurch der besagten Fluktuation der Grenzen einer Geschichtsregion Rech-

---

<sup>8</sup> OSCAR HALECKI: *The Limits and Divisions of European History*, London u.a. 1950, S. 105 ff.; DERS: *Grenzraum des Abendlandes. Eine Geschichte Ostmitteleuropas*, Salzburg 1957, S. 20 ff. (Originalausgabe: *Borderlands of Western Civilization*, New York 1952).

<sup>9</sup> STEFAN TROEBST: *Le monde méditerranéen – Südosteuropa – Black Sea World: Geschichtsregionen im Süden Europas*, in: FRITHJOF BENJAMIN SCHENK, MARTINA WINKLER (Hrsg.): *Der Süden. Neue Perspektiven auf eine europäische Geschichtsregion*, Frankfurt a.M. u.a. 2007, S. 49-73, hier S. 53.

<sup>10</sup> STEFAN TROEBST: *Vom spatial turn zum regional turn? Geschichtsregionale Konzeptionen in den Kulturwissenschaften*, in: MATTHIAS MIDDELL (Hrsg.): *Dimensionen der Kultur- und Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Hannes Siegrist zum 60. Geburtstag*, Leipzig 2007, S. 143-159, hier S. 146.

<sup>11</sup> HOLM SUNDHAUSSEN: *Die Wiederentdeckung des Raumes: Über Nutzen und Nachteil von Geschichtsregionen*, in: KONRAD CLEWING, OLIVER JENS SCHMITT (Hrsg.): *Südosteuropa. Von vormoderner Vielfalt und nationalstaatlicher Vereinheitlichung. Festschrift für Edgar Hösch*, München 2005, S. 13-33, hier S. 16 f.

<sup>12</sup> ARNO STROHMEYER: *Historische Komparatistik und die Konstruktion von Geschichtsregionen: der Vergleich als Methode der historischen Europaforschung*, in: *Jahrbücher für Geschichte und Kultur Südosteuropas* 1 (1999), S. 39-55, hier S. 47.

nung zu tragen.<sup>13</sup> Die Frage etwa, wo genau die Geschichtsregion Südosteuropa im Norden anfängt bzw. endet, ist nicht nur deshalb so schwierig zu beantworten, weil die Antwort häufig von aktuellen politischen Interessen abhängig gemacht wird, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass die Gebiete an der äußersten Nordperipherie unter der Einwirkung mindestens zweier verschiedener geschichtsregionaler Zentren standen, nämlich Wiens und Konstantinopels/Istanbuls.<sup>14</sup>

Geschichtsregionale Studien nehmen ihren räumlichen Untersuchungsraum aus einer „Vogelperspektive“ wahr. Dadurch fallen die Unterschiede innerhalb des zu untersuchenden Raumes weniger ins Gewicht als die großen, von weitem leicht zu erkennenden Besonderheiten, die diesen Raum ausmachen und von anderen Räumen abtrennen. Bei diesen Besonderheiten handelt es sich um langlebige Strukturen und langfristige Kontinuitäten, die eine Geschichtsregion prägen und von anderen abgrenzen. Als „Strukturen“ bezeichnet Sundhausen „historisch gewachsene Ordnungsgefüge, Verhaltens- und Wahrnehmungsmuster“, die politische und ökonomische Zäsuren überdauern und sich zwar im Laufe der Zeit verändern, dennoch diesen Veränderungsprozess in einem zögernden Tempo vollziehen.<sup>15</sup> Im Falle Südosteuropas stellt etwa die Orthodoxie eine derartige Struktur dar. Seit byzantinischer Zeit überdauerte sie große Epocheneinschnitte und bestimmt bis heute zu einem großen Teil den Alltag, das Verhalten, die Identität und die Wahrnehmung der Menschen auf dem Balkan.

Maria Todorova bezeichnet diese langfristigen, epochenübergreifenden Strukturen als „historische Vermächtnisse“, die in der Form eines von den Menschen der Region nicht aktiv und bewusst übernommenen Erbes ihre politischen, kulturellen, ökonomischen und sozialen Lebenssphären über einen langen Zeitraum hinweg stark prägen. Für die US-amerikanische Südosteuropahistorikerin bulgarischer Herkunft ist demzufolge eine Region, insbesondere der Balkan, als das „vielschichtige Ergebnis des Zusammenspiels von zahlreichen historischen Perioden, Traditionen und Vermächtnissen“ zu verstehen.<sup>16</sup> Auch wenn sich Todorova ursprünglich weigerte, aufgrund des Vorwurfs des Essentialismus den Erkenntniswert der geschichtsregionalen Forschungsmethode anzuerkennen, unterscheiden sich ihre „historischen Vermächtnisse“, „Traditionen“ und „historischen Perioden“ wenn überhaupt, nur gering von den eine Geschichtsregion prägenden Strukturen Sundhausens und Troebsts.

<sup>13</sup> STEFAN TROEBST: „Geschichtsregion“: Historisch-mesoregionale Konzeptionen in den Kulturwissenschaften, in: EGO – Europäische Geschichte Online (künftig zit. EGO), URL: <http://www.ieg-ego.eu/troebsts-2010-de> (4.04.2012).

<sup>14</sup> ANDREW BARUCH WACHTEL: *The Balkans in World History*, New York 2008, S. 3 f.

<sup>15</sup> SUNDHAUSEN, *Die Wiederentdeckung des Raumes* (wie Anm. 11), S. 17.

<sup>16</sup> MARIA TODOROVA: Historische Vermächtnisse als Analysekategorie. Der Fall Südosteuropa, in: KARL KASER, DAGMAR GRAMSHAMMER-HOHL u.a. (Hrsg.): *Europa und die Grenzen im Kopf*, Klagenfurt u.a. 2003, S. 227-252, hier S. 238 ff.

Interessanterweise reduziert Todorova die historischen Vermächtnisse, die aus ihrer Sicht Südosteuropa als besondere Region ausmachen, auf ein einzelnes, nämlich auf das osmanische. Allerdings ist sie in diesem Punkt in ihrer Argumentation inkonsequent: Obgleich sie an strukturalistisch-geschichtsregionalen Ansätzen zu Osteuropa ausdrücklich kritisiert, dass diese das „jüngste Vermächtnis“ des Kommunismus „komplett“ vernachlässigten<sup>17</sup>, tut sie das Gleiche im Falle Südosteuropas. Hier wird davon ausgegangen, dass nicht nur *ein* Vermächtnis oder nur *eine* Struktur, sondern mehrere, an Veränderungen anpassungsfähige und deswegen auch langlebige und epochenübergreifend wirksame Strukturen das Wesen der Geschichtsregion Südosteuropas ausmachen.<sup>18</sup> Diese ist nicht nur, wie Todorova betont, durch das osmanische, sondern auch durch das kommunistische Vermächtnis ebenso wie durch das „byzantinisch-orthodoxe Erbe“ stark geprägt; Letzteres beispielsweise bewirkte und bewirkt immer noch in Kombination mit anderen Faktoren in der Region eine „anti-westliche Grunddisposition“ in Form einer „kulturellen Distanz gegenüber West- und Mitteleuropa“ – um an dieser Stelle nur zwei von den insgesamt neun, langfristig strukturprägenden Merkmalen Südosteuropas, die Sundhaussen ausgearbeitet hat, zu nennen und in einen Kausalzusammenhang zu bringen.<sup>19</sup>

Das eine oder andere Strukturmerkmal kann gleichzeitig oder auch asynchron in mehr als einer Geschichtsregion anzutreffen sein. Dennoch tritt es in jedem Fall in einem einzigartigen Zusammenwirken mit anderen Strukturmerkmalen in Erscheinung. Dadurch ergibt sich für jede Geschichtsregion ein „spezifisches Cluster“ an Merkmalen, das sie von anderen deutlich unterscheidet. So haben etwa die Geschichtsregionen Südosteuropa und Ostmitteleuropa die Strukturmerkmale der verspäteten Industrialisierung und der Multiethnizität gemein, unterscheiden sich dennoch in Hinsicht auf andere Strukturmerkmale sehr deutlich voneinander – hier der byzantinische und osmanische Einfluss, dort die westliche Prägung durch die von Rom ausgehende Christianisierung und durch das Magdeburger Recht, hier die verspätete Nationsbildung im späten 19. und 20. Jahrhundert, dort die Gründung ostmitteleuropäischer Staaten und die Gesellschaftsbildung bereits im Mittelalter unter nationalem Vorzeichen.<sup>20</sup>

---

<sup>17</sup> Ebenda, S. 244.

<sup>18</sup> SUNDHAUSSEN, Die Wiederentdeckung des Raumes, S. 21.

<sup>19</sup> DERS., Südosteuropa und der Balkan (wie Anm. 7), S. 38 f.

<sup>20</sup> Zu Ostmitteleuropa als Geschichtsregion sowie zu einer Infragestellung mehrerer als spezifisch ostmitteleuropäisch geltender Strukturmerkmale siehe PHILIPP THER: Von Ostmitteleuropa nach Zentraleuropa – Kulturgeschichte als Area Studies, in: H-Soz-u-Kult, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/2006-06-004> (5.4.2012).

### 3 Südosteuropa als völkerrechtsprägende Konfliktregion: Das Zusammenwirken der Faktoren „Strukturen“, „Raum“ und „Zeit“

Basierend auf dem geschichtsregionalen Forschungsparadigma lässt sich das Kausalitätsverhältnis zwischen den einen besonderen historischen Raum Südosteuropa begründeten Strukturmerkmalen einerseits und Südosteuropa als völkerrechtsprägender Geschichtsregion andererseits darstellen. Denn im Südosteuropa des 19. und 20. Jahrhunderts hat sich aufgrund lang anhaltender Strukturen ein Konfliktpotential herausgebildet, das unter bestimmten Umständen, wie etwa dem Vordringen des nationalstaatlichen Konzepts in die Region, ein hohes Maß an Intensität und Expressivität annahm (Faktor „Strukturen“). In Zusammenhang mit der geopolitischen Lage Südosteuropas (Faktor „Raum“) und parallel stattfindenden außerregionalen Entwicklungen globaler Bedeutung und Ausmaßes (Faktor „Zeit“) übte dann dieses südosteuropäische Konfliktgeschehen einen starken Einfluss auf die Entwicklung des Völkerrechts aus.

Für einen „strukturgeschichtlichen Zugriff“ zur Erklärung des Konfliktgeschehens in Südosteuropa, insbesondere auf dem Balkan, hat bereits Wolfgang Höpken plädiert. Der Leipziger Südosteuropahistoriker erklärt das Phänomen der Gewalt im Allgemeinen als

„mittelbares Ergebnis strukturgeschichtlicher Einflussfaktoren, also als Resultat eines Ensembles aus historisch aufgebauten Strukturen, Institutionen, sozialen Wandlungsprozessen und Weltbildern, die dazu beitragen, dass entweder gewaltintensive oder gewaltarme Räume entstehen“.

In einem zweiten Schritt nennt er als strukturgeschichtliche Einflussfaktoren bzw. „strukturelle Veranlagungen“, die

„auf das Entstehen und die Formen der Gewalt auf dem Balkan eingewirkt haben, die Art und Weise der Nationswerdung, die Modalitäten der Staatsbildung, möglicherweise auch die jeweils spezifischen Formen des sozialen Wandels“.<sup>21</sup>

Indem er für seine Gewaltanalyse gleichfalls eine strukturgeschichtliche Herangehensweise bevorzugt, bestimmt Sundhaussen als „interne“, d.h. innerregionale Faktoren der Konfliktsbegünstigung auf dem Balkan die „ethnischen Siedlungsstrukturen, die ‚nationale Frage‘, die Nationalisierung der Religion [und] die Nationalisierung sozio-ökonomischer Konflikte“.<sup>22</sup>

Die genannten strukturgeschichtlichen Einflussfaktoren Höpkens bzw. die internen Faktoren Sundhaussens produzieren allerdings nicht *per se* Gewalt.

<sup>21</sup> WOLFGANG HÖPKEN: „Blockierte Zivilisierung“? Staatsbildung, Modernisierung und ethnische Gewalt auf dem Balkan (19./20. Jahrhundert), in: *Leviathan* 25 (1997), S. 519-538, hier S. 522.

<sup>22</sup> HOLM SUNDHAUSSEN: „Wir haben nur Missverständnisse geklärt“. Die Krisenregion Balkan, in: BERNHARD CHIARI, GERHARD P. GROSS (Hrsg.): *Am Rande Europas? Der Balkan – Raum und Bevölkerung als Wirkungsfelder militärischer Gewalt*, München 2009, S. 27-45, hier S. 29 ff.

Es ist Höpken zufolge das Zusammenwirken mit den zwei „Ebenen“ der „akteurbezogenen Determinanten“ und der „situativen Faktoren“, das letztendlich zum Gewaltausbruch führen kann.<sup>23</sup> Die akteurbezogenen Determinanten beziehen sich auf die kulturellen Hintergründe eines Konflikts. Insbesondere sind damit „Weltbilder“ gemeint, die

„Gewaltbereitschaft transportieren oder blockieren, das Ensemble an Diskursen, historische Erinnerungen und symbolische Deutungen, in denen Gewalterfahrungen – heroisiert in Siegen auf Schlachtfeldern oder betrauert als kollektiv erlittenes Schicksal – aufbewahrt werden“.

Unter situativen Faktoren versteht Höpken wiederum „Krisen- und Umbruchsituationen, die ein Ambiente schaffen, aus dem heraus gewaltsame Explosionen entstehen können“.<sup>24</sup>

Diese situativen Faktoren sind zwar mit den besagten parallel stattfindenden außerregionalen Entwicklungen globaler Bedeutung und Ausmaßes (Faktor „Zeit“) nicht gleichzusetzen, dennoch können zwischen beiden Ebenen Berührungspunkte festgestellt werden. Das Ende des Kalten Krieges stellt beispielsweise eine solche von Höpken gemeinte Umbruchsituation dar, in der ältere, durch eine lange Vorgeschichtete belastete und zwischen 1950 und 1990 im „Eisschrank“ der Blockkonfrontation tiefgefrorene, inner- wie zwischenstaatliche Konflikte in Südosteuropa aufgetaut wurden.<sup>25</sup> Auf der anderen Seite leitete der Umbruch von 1989/91 auch den Beginn einer neuen Ära in den internationalen Beziehungen ein, in welcher die Bedeutung der Menschenrechte zunahm und dem Völkerrecht als Gegengewicht zu einem US-amerikanischen Unilateralismus und Hegemoniestreben größere Bedeutung beigemessen wurde.<sup>26</sup>

Während Höpken die Bedeutung von Krisen- und Umbruchsituationen als fördernden Faktor für Gewaltausbrüche in Südosteuropa hervorhebt, soll hier ein Schritt weitergegangen werden, indem folgende Hypothese formuliert wird: Die Berücksichtigung von Krisen- und Umbruchsituationen bzw. von außerregionalen Entwicklungen globaler Bedeutung und Ausmaßes erklärt nicht nur die Entstehung gewaltsamer Konflikte in Südosteuropa, sondern auch deren Einfluss auf die Entwicklung des Völkerrechts. Im Wesentlichen geht es um den besagten Faktor „Zeit“, der in einer Analyse der völkerrechtsprägenden Wirkung der Konfliktgeschichte Südosteuropas mitberücksichtigt werden muss, da die Ausbrüche von Konflikten in diesem Teil Europas häufig mit Umbruchsphasen in den internationalen Beziehungen und in der Ent-

<sup>23</sup> HÖPKEN, „Blockierte Zivilisierung“? (wie Anm. 21), S. 522 f.

<sup>24</sup> Ebenda, S. 523.

<sup>25</sup> Die „Eisschrank“-Metapher stammt von Jacques Rupnik. Zit. nach STEFAN TROEBST: Politische Entwicklungen in der Neuzeit, in: MAGARDITSCH HATSCHIKJAN, STEFAN TROEBST (Hrsg.): Südosteuropa. Ein Handbuch. Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur, München 1999, S. 73-102, hier S. 90.

<sup>26</sup> ULRICH BRAND: Internationale Politik, in: REINHARD SIEDLER, ERNST LANGTHALER (Hrsg.): Globalgeschichte, 1800-2010, Wien u.a. 2010, S. 213-259, hier S. 246 ff.

wicklung des Völkerrechts zusammenfielen. Der andere, gleichfalls bereits genannte Prägefaktor ist jener des „Raumes“. Gemeint sind damit die große geopolitische Bedeutung Südosteuropas sowie die geografische Nähe zu den europäischen „westlichen“ Zentren völkerrechtlicher Entwicklung. Kurzum: Das durch besondere historisch-regionale Strukturmerkmale begünstigte Konfliktgeschehen in Südosteuropa hätte nicht so prägend auf die Entwicklung des Völkerrechts eingewirkt, wäre es a) nicht mit anderen, außerhalb der Region stattfindenden politischen, ökonomischen oder kulturellen Ereignissen zeitlich zusammengefallen und würde Südosteuropa b) geografisch nicht so nahe am Machtkern Europas liegen. Dieses Modell des völkerrechtsprägenden Zusammenspiels der drei Faktorebenen „Strukturen“, „Zeit“ und „Raum“ soll anschließend anhand der Vorstellung einer begrenzten Auswahl von Beispielen aus dem „langen“ 19. Jahrhundert, der Zwischenkriegszeit und dem ausgehenden 20. Jahrhundert erläutert werden.

Zuvor ist es jedoch wichtig zu unterstreichen, dass dieser Beitrag nicht von einem übermäßig gewalttätigen Südosteuropa im Vergleich zu anderen Regionen Europas oder der Welt ausgeht. Auch wird hier keineswegs Gewalt zu einem prägenden Strukturmerkmal der Geschichtsregion Südosteuropa ernannt, geschweige denn der südosteuropäischen Kultur und Lebensart irgendwelche atavistischen oder barbarischen Eigenschaften angeheftet. In diesem Konzeptualisierungsversuch geht es ausschließlich um das Aufzeigen der Bedeutung der zeitlichen und räumlichen Dimensionen für die Einschätzung und Erklärung der völkerrechtsprägenden Wirkung des südosteuropäischen Konfliktgeschehens – auf keinen Fall um die Wiederbelebung eines anachronistischen „Balkanismus“, dessen Existenz sowohl innerhalb der Region selbst als auch in „westlichen“ Diskursen Maria Todorova in ihrem bahnbrechenden Buch *Imagining the Balkans* entlarvt hat.<sup>27</sup>

Ethnisch motivierte und staatlich initiierte Gewalt gab es während des 19. und 20. Jahrhunderts nicht nur in Südosteuropa, und die Ausmaße gewaltbedingter humanitärer Katastrophen auf anderen Teilen des europäischen Kontinents sind mindestens vergleichbar mit denen in seinem südöstlichen Teil, gemessen in absoluten Zahlen sogar weit größer als jene, die etwa durch die Balkankriege von 1912/13 oder während des Zerfalls Jugoslawiens in den 1990er Jahren verursacht wurden. Erwähnt seien an dieser Stelle nur die stalinistischen Verbrechen gegen nationale Minderheiten in der Zwischenkriegszeit und während des Zweiten Weltkriegs, die „Westfront“ im Ersten Weltkrieg, an der Millionen von Menschen bei aussichtslosen Offensiven gegen verbarrikadierte Schützengräben ihr Leben ließen, der Völkermord an den Juden sowie die Flucht, Vertreibung und Umsiedlung von Millionen Deutschen aus den früheren Ostgebieten des Deutschen Reiches und den Sudetengebieten am und nach Ende des Zweiten Weltkriegs, die von den Alliierten

---

<sup>27</sup> MARIA TODOROVA: *Imagining the Balkans*, Oxford 1997.

nicht nur gebilligt, sondern gar, wie im Falle Winston Churchills, befürwortet wurden.<sup>28</sup>

Das Phänomen ethnopolitisch begründeter Gewalt, auf das noch weiter unten ausführlicher eingegangen wird, ist also keinesfalls ein negatives Alleinstellungsmerkmal Südosteuropas. Was Südosteuropa in dieser Hinsicht wesentlich vom übrigen Europa unterscheidet, ist, dass dort ethnopolitische Gewalt in einer ausgeprägten Form früher in Erscheinung trat, was wiederum mit der Durchsetzung im spät- und postosmanischen Donau-Balkan-Raum eines – folgt man der Typologisierung verschiedener Nationalismen Benedict Andersons – auf sprachlich-kulturellen Kriterien basierenden, in seinem Verständnis von Nation ethnisch eingegengten „Volksnationalismus“ in enger Verbindung steht.<sup>29</sup> Allerdings stellen der Volksnationalismus und die daraus resultierende angestrebte Nationalstaatlichkeit auf ethnonationaler Grundlage ebenso keine Alleinstellungsmerkmale Südosteuropas gegenüber dem westlichen Teil des europäischen Kontinents dar und die Berufung allein darauf reicht als Erklärung für das frühere Eintreten ethnopolitischer Gewalt in dieser Region nicht aus.<sup>30</sup> Viel entscheidender scheint die Tatsache zu sein, dass Südosteuropa in seiner Hroch'schen Drei-Phasen-Entwicklung „Nationalbewegung – Nationalstaat – Nation“ einen besonderen Weg gegangen ist.<sup>31</sup> Dieser war bestimmt a) durch die sezessionistische Entstehung von Nationalstaaten statt der in Westeuropa erfolgten inneren Umwandlung bereits bestehender Staatsgebilde; b) durch revolutionäre Nationalbewegungen, die ursprünglich nur von sehr kleinen Eliten getragen und nicht mal ansatzweise auf eine breite Basis politisch loyaler Bürger zurückgreifen konnten; und schließlich c) durch die Verfolgung von territorialen Expansionsplänen bezüglich

---

<sup>28</sup> Vgl. u.a. NORMAN M. NAIMARK: *Stalin's Genocides*, Princeton 2010; LUTZ RAPHAEL: *Imperiale Gewalt und mobilisierte Nation*, München 2011; JÖRG BABEROWSKI: *Verbrannte Erde. Stalins Herrschaft der Gewalt*, 3. Aufl., München 2012; ERIC HOBBSBAWN: *Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*, 10. Aufl., München 2010 (Originalausgabe: *Age of Extremes. The Short Twentieth Century 1914-1991*, London 1994); R.M. DOUGLAS: „Ordnungsgemäße Überführung“: Die Vertreibung der Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg, München 2012 (Originalausgabe: *Orderly and Human: The Expulsion of the Germans after the Second World War*, New Haven 2012); DIETMAR MÜLLER: Das „lange“ 20. Jahrhundert der „ethnischen Säuberungen“ in Europa, in: *Jahrbücher für Geschichte und Kultur Südosteuropas* 7 (2005), S. 33-52.

<sup>29</sup> BENEDICT ANDERSON: *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts*, 2. erw. Aufl., Frankfurt a.M. 2005 (Originalausgabe: *Imagined Communities Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, London 1983).

<sup>30</sup> Vgl. dazu DIETMAR MÜLLER: *Staatsbürger auf Widerruf. Juden und Muslime als Alteritätspartner im rumänischen und serbischen Nationscode. Ethnonationale Staatsbürgerschaftskonzepte 1878-1941*, Wiesbaden 2005, S. 11 f.

<sup>31</sup> Zum Drei-Phasen-Modell siehe MIROSLAV HROCH: *Die Vorkämpfer der nationalen Bewegung bei den kleinen Völkern Europas. Eine vergleichende Analyse zur gesellschaftlichen Schichtung der patriotischen Gruppen*, Prag 1968.

Gebieten, die von einer ethnischen Vielfalt geprägt waren.<sup>32</sup> Zusammengefasst: Zwar ist der Ethnonationalismus kein auf den Südosten Europas beschränktes Phänomen, dennoch sind die Bedingungen, unter denen er sich im Balkan-Donau-Raum im „langen“ 19. Jahrhundert zum dominierenden politischen Ordnungssystem entwickelt hat, als regional-spezifisch zu betrachten.

#### 4 Ethnische Homogenisierungspolitik im Zeitalter des internationalen Humanitarismus

Die im Laufe des 19. Jahrhunderts in Südosteuropa erfolgte Übernahme des ethnonationalstaatlichen Konzepts als Nachfolgemodell multiethnischer und multikonfessioneller Imperien, kombiniert mit historisch-regionalen Strukturmerkmalen (Instabilität der Siedlungsverhältnisse, ethnische Gemengelage auf kleinstem Raum, vorangegangene Staatsbildung und nachträgliche Nationsbildung), löste eine hauptsächlich auf ethnischer Grundlage basierende Gewaltspirale in der Region aus (Faktor „Strukturen“). Das Ziel der Eliten der neuen südosteuropäischen Nationalstaaten, ihr Territorium ethnisch zu homogenisieren und innerhalb dessen Grenzen die Gesamtheit der Angehörigen der eigenen ethnischen Gruppe einzuschließen, kollidierte mit der multiethnischen Realität in der Region. Der Versuch, das Ziel der nationalstaatlichen Homogenisierung und territorialen Erweiterung durch Gewalt anzustreben, hatte in Südosteuropa zur Folge, dass die militärischen Auseinandersetzungen den Charakter „ethnischer Staatenkriege“ annahmen.<sup>33</sup> Die Vertreibung oder gar die Vernichtung des ethnisch Anderen in den „zu befreienden“ bzw. „befreiten“ Gebieten stellte nicht nur eine Begleiterscheinung, sondern den „essentiellen Bestandteil“ der meisten militärischen Auseinandersetzungen im Südosteuropa des „langen“ 19. Jahrhunderts dar.<sup>34</sup>

Es war in der Tat Südosteuropa, insbesondere sein balkanisches Kerngebiet, auf dem in der anbrechenden Ära der Nationalstaaten das Ziel ethnisch homogener Territorien mit so großem Nachdruck verfolgt wurde. Timothy Snyder hält in einem unlängst geäußerten Plädoyer für eine europäische Geschichtsschreibung aus balkanischer Perspektive diesbezüglich Folgendes fest:

„[D]uring the long nineteenth century the nation-state in fact emerged in the Balkans. Many of the classic questions of membership in the state and the definition of nation were posed earlier and perhaps even more articulately in the Balkan cases than they were in Germany or even in France.“<sup>35</sup>

Demzufolge wurde Südosteuropa die Region, in der es erstmals aufgrund radikalierter Vorstellungen über Nationen und Nationalstaaten samt expan-

<sup>32</sup> Vgl. dazu IOANNIS ZELEPOS: Die Ethnisierung griechischer Identität 1870-1912, München 2002, S. 23 ff.

<sup>33</sup> HÖPKEN, „Blockierte Zivilisierung“? (wie Anm. 21), S. 525.

<sup>34</sup> Ebenda, S. 524 ff.

<sup>35</sup> TIMOTHY SNYDER: The Birth of Nations, in: IWMpost (2011), 107, S. 11.

sionistischer Territorialkonzepte zu ethnisch motivierter *Massengewalt* kam.<sup>36</sup> Laut dem kanadischen Südosteuropahistoriker Mark Biondich war der Balkan als „former imperial borderland“ dafür anfälliger als andere Teile Europas und wurde somit zum Hauptaustragungsort ethnischer Säuberungen im Europa des „langen“ 19. Jahrhunderts.<sup>37</sup> Zum gleichen Ergebnis kommen auch Donald Bloxham und Robert Gerwarth, die dafür plädieren, den apokalyptischen Gewaltausbruch im Europa des „kurzen“ 20. Jahrhunderts in ein Kontinuitätsverhältnis zur vorangegangenen Gewalt im Südosteuropa des 19. Jahrhunderts zu stellen.<sup>38</sup> Aber auch der Wiener Osteuropahistoriker Philipp Ther, der sich in seiner jüngst erschienenen Geschichte der ethnischen Säuberungen im modernen Europa schwer tut, die Vertreibungs- und Verfolgungspraktiken auf dem Balkan des 19. Jahrhunderts aufgrund ihres vornehmlich religiösen Hintergrunds und der fehlenden staatlichen Planung als ethnisch begründet zu bezeichnen, betrachtet letztendlich ein südosteuropäisches Ereignis als den „eigentlichen Auftakt“ der staatlich initiierten Bevölkerungsverschiebungen auf ethnischer Basis in Europa: Die Balkankriege von 1912/13. Als „Höhepunkt“ der mit den Balkankriegen eingeleiteten „ersten Phase“ nationalstaatlich organisierter ethnischer Säuberungen nennt er dann ein weiteres, direkt auf Südosteuropa bezogenes Ereignis: die griechisch-türkische Konvention von Lausanne von 1923, die „erstmalig die flächendeckende ethnische Säuberung zweier Staaten markierte“.<sup>39</sup> Ebenso hebt Sundhaussen den „Balkanraum und Kleinasien vom Beginn der Balkankriege 1912/1913 bis zum Abschluss der griechisch-türkischen Konvention von Lausanne 1923“ als einen der „vier großen zeitlich-räumlichen Komplexe von ethnisch bedingter Zwangsmigration im Europa des 20. Jahrhunderts“ hervor.<sup>40</sup>

<sup>36</sup> GERHARD SEEWANN: Minderheiten und Nationalitätenpolitik, in: HATSHIKJAN/TROEBST (wie Anm. 25), S. 168-196, hier S. 170 f.

<sup>37</sup> MARK BIONDICH: The Balkans. Revolution, War, and Political Violence since 1878, Oxford u.a. 2011, S. VI.

<sup>38</sup> DONALD BLOXHAM, ROBERT GERWARTH: Introduction, in: DIES.: Political Violence in Twentieth-Century Europe, Cambridge u.a. 2011, S. 1-10, hier S. 4 f.

<sup>39</sup> PHILIPP THER: Die dunkle Seite der Nationalstaaten. „Ethnische Säuberungen“ im modernen Europa, Göttingen 2011, S. 17 f.

<sup>40</sup> Die anderen drei „zeitlich-räumlichen Komplexe“ Sundhaussens haben ebenso einen deutlichen osteuropäischen, der letzte sogar erneut einen ausschließlich südosteuropäischen Bezug: Die Sowjetunion in den 1930er und 1940er Jahren; der Raum zwischen Ostsee und Schwarzem Meer am und nach Ende des Zweiten Weltkriegs (1939 bis etwa 1950); und Jugoslawien bzw. seine Nachfolgestaaten 1991 bis 1999; vgl. HOLM SUNDHAUSSEN: Ethnische Zwangsmigration, in: EGO, URL: <http://www.ieg-ego.eu/sundhaussenh-2010-de> (19.04.2012) Vgl. auch DETLEF BRANDES, HOLM SUNDHAUSSEN, STEFAN TROEBST: Vorwort, in: DETLEF BRANDES, HOLM SUNDHAUSSEN u.a. (Hrsg.): Lexikon der Vertreibungen: Deportation, Zwangsaussiedlung und ethnische Säuberung im Europa des 20. Jahrhunderts, Wien u.a. 2010, S. 7-12; NORMAN M. NAIMARK: Flammender Haß. Ethnische Säuberungen im 20. Jahrhundert, 2. Aufl.,

Das im „langen“ 19. Jahrhundert in Südosteuropa so intensiv wie in keinem anderen Teil des Kontinents verfolgte Ziel der Homogenisierung von national definierten Staaten hatte zur Folge, dass sich die kriegführenden Parteien in dieser Region schwerer als anderswo taten, das zu diesem Zeitpunkt an Bedeutung gewinnende Kriegsvölkerrecht zu befolgen. Im Gegensatz zu anderen Kriegsschauplätzen, auf denen zu dieser Zeit zwar ebenfalls Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung stattfanden, diese dennoch als „Nebenerscheinungen“ der Kampfhandlungen zu bewerten sind und keinen deutlichen ethnischen Säuberungscharakter trugen, waren die Kriege in Südosteuropa primär, wenn nicht gar ausschließlich der Absicht der territorialen Expansion mittels der Vertreibung des ethnisch Anderen geschuldet. Während z.B. die deutschen, mehrheitlich als völkerrechtswidrig eingestuften Repressalien gegen die französische und belgische Zivilbevölkerung im Krieg von 1870/71 bzw. im Ersten Weltkrieg entweder so genannte „Vergeltungsmaßnahmen“ für den unerwarteten heftigen Widerstand des Feindes waren oder das militärische Ziel der Eindämmung feindlicher Guerillatätigkeit verfolgten<sup>41</sup>, ging es bei den im Laufe der Balkankriege *en masse* verübten Verletzungen des Kriegsvölkerrechts (Plünderungen, Vergewaltigungen, Massaker, Einäschern von ganzen Dörfern etc.) um die Veränderungen der demografischen Verhältnisse im Sinne der Legitimierung territorialer Erweiterung und der Schaffung ethnisch homogener Staaten, also um die Erreichung des durch die Kriegsbe teiligung erhofften Hauptzieles.<sup>42</sup> Demzufolge war laut Ther „das Ausmaß der Fluchtbewegungen während der Balkankriege ebenso präzedenzlos wie die Zahl der zivilen Opfer“.<sup>43</sup>

Dass es während der militärischen Auseinandersetzungen auf dem Balkan des „langen“ 19. Jahrhunderts zu groben Verstößen gegen das Kriegsvölkerrecht kam, steht auch in enger Verbindung zu der starken Beteiligung von irregulären Verbänden am Kriegsgeschehen. In der Balkankrise von 1875-1878 und in den Balkankriegen von 1912/13 waren es hauptsächlich paramilitärische *Bašibozuk*-, *Komitadži*- und *Četnik*-Einheiten, die – völlig losgelöst von jeglichem Kriegsrechtsbewusstsein – Gewaltexzesse sowohl gegen bewaffnete Kombattanten als auch unbewaffnete Zivilisten verübten und mit ihren

---

Frankfurt a.M. 2009, S. 29 ff. (Originalausgabe: *Fires of Hatred. Ethnic Cleansing in Twentieth-Century Europe*, Harvard 2001).

<sup>41</sup> DANIEL MARC SEGESSER: *Der Erste Weltkrieg in globaler Perspektive*, Wiesbaden 2010, S. 165 ff.; DERS.: *Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen wissenschaftlichen Debatte 1872-1945*, Paderborn u.a. 2010, S. 87 ff., 157 ff.

<sup>42</sup> WOLFGANG HÖPKEN: *Archaische Gewalt oder Vorboten des „totalen Krieges“? Die Balkankriege 1912/13 in der europäischen Kriegsgeschichte des 20. Jahrhunderts*, in: ULF BRUNNBAUER, ANDREAS HELMEDACH u.a. (Hrsg.): *Schnittstellen. Gesellschaft, Nation, Konflikt und Erinnerung in Südosteuropa. Festschrift für Holm Sundhaussen zum 65. Geburtstag*, München 2007, S. 245-260, hier S. 255 ff.

<sup>43</sup> THER, *Die dunkle Seite* (wie Anm. 39), S. 71 ff.

Untaten großes Aufsehen erregten.<sup>44</sup> Laut Marco Sigg war vor allem der „durch Terror und Untergrundkampf gekennzeichnete Kleinkrieg“ irregulärer Kämpfer Grund dafür gewesen, dass die Balkankriege „eine für europäische Maßstäbe neue Qualität und Intensität erreichten“ und „die bis dato in Europa herrschenden Vorstellungen von Kriegsführung sprengten“.<sup>45</sup> Auch Höpken macht in seinem besagten analytischen Erklärungsversuch der hohen Gewaltintensität auf dem Balkan das „Ineinanderfließen von ‚regulärer‘ und ‚irregulärer‘ Gewalt“ als eine der wichtigsten Ursachen für grausame Gewalttaten im 19. und frühen 20. Jahrhundert in diesem Teil Europas aus. Wie der Begriff des „Ineinanderfließens“ andeutet, handelten diese Irregulären bei ihren ethnischen Säuberungstaten nicht selten im Dienste und Auftrag staatlicher, einem national definierten Homogenitätsideal verpflichteter Machthaber oder zumindest im Einvernehmen mit diesen.<sup>46</sup>

Die Ursprünge der staatlichen „Beauftragung“ irregulärer Verbände in Südosteuropa mit Gewalttaten und das damit in engster Verbindung stehende Phänomen der irregulären Kriegsführung können bis in das osmanische Zeitalter zurückverfolgt werden (Faktor „Strukturen“). Die Hohe Pforte hatte – hauptsächlich in den Randzonen ihres Herrschaftsbereichs – bereits im ausgehenden 15. Jahrhundert auf den Dienst von Briganten zurückgegriffen, um mit deren Hilfe wichtige Bergpässe zu sichern und Steuern einzutreiben. Die neuen Nationaleliten Südosteuropas im 19. Jahrhundert ahmten dies nach, indem sie Briganten – öfters die gleichen, die zuvor für den Sultan tätig waren – zuerst im „nationalen Befreiungskampf“ gegen die Osmanen, dann gegeneinander zur Realisierung von expansionistischen Plänen einsetzten. Dementsprechend spricht Höpken von einer „auch nach der Staatsbildung nie klar unterbrochenen Tradition der ‚Volksbewaffnung‘“, bei der „nicht-staatliche Gewaltträger in Gestalt sogenannter ‚Banden‘“ im Dienste staatlicher ethnischer Gewalt standen.<sup>47</sup> John Gledhill und Charles King bezeichnen diesen Vorgang als „violent contracting“ und exemplifizieren ihn am Beispiel der Komitadži, die im letzten Viertel des 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Makedonien und in der Dobrudža für ein „Großbulgarien“ kämpften und auch an den Balkankriegen 1912/13 teilnahmen.<sup>48</sup>

<sup>44</sup> BERMA PEKESEN: Vertreibung und Abwanderung der Muslime vom Balkan, in: EGO, URL: <http://www.ieg-ego.eu/pekesenb-2011-de> (20.04.2012); GARY J. BASS: Freedom's Battle. The Origins of Humanitarian Intervention, New York 2008, S. 256 ff.; SEGESSER, Recht statt Rache (wie Anm. 41), S. 104, 146 ff.

<sup>45</sup> MARCO SIGG: Die Balkankriege 1912/13. Bulgarische Kriegsrechtsverletzungen im Spiegel der europäischen Kriegsberichtserstattung und des Carnegie-Berichts, in: CHIARI/GROSS (wie Anm. 22), S. 104-119, hier S. 106 ff. Siehe auch SUNDHAUSSEN, „Wir haben nur Missverständnisse geklärt“ (wie Anm. 22), S. 37.

<sup>46</sup> HÖPKEN, „Blockierte Zivilisierung“? (wie Anm. 21), S. 529 ff.

<sup>47</sup> Ebenda, S. 529.

<sup>48</sup> JOHN GLEDHILL, CHARLES KING: Institutions, Violence, and Captive States in Balkan History, in: ALINA MUNGIU-PIPPIDI, WIM VAN MEURS (Hrsg.): Ottomans into Europeans. State and Institution Building in South-East Europe, London 2010, S. 245-276.

Das im „langen“ 19. Jahrhundert auf eine nationale Homogenität abzielende und von dem Phänomen der irregulären Kriegsführung begleitete Konfliktgeschehen auf dem Balkan wurde in Westeuropa als besonders gewalttätig und grausam empfunden und führte zu einer erstmaligen Stigmatisierung der bis dahin weitgehend unbekanntenen Region. Mark Mazower erklärt diese Stigmatisierung des Balkans als permanente Krisenregion nicht durch die Quantität, sondern die Qualität der Gewalt dort. Während im „zivilisierten“ Westeuropa mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts ein Prozess des Umdenkens bezüglich der zuvor gängigen Praxis der gezielten Zufügung von Schmerz in der Öffentlichkeit einsetzte und ältere Formen der Bestrafung wie die Folter, das Verbrennen oder das Enthaupten zunehmend als „unzivilisiert“ betrachtet wurden, haben mit Mazower die neuen Normen der „zivilisierten“ Bestrafung und Kriegsführung Südosteuropa nur mit einer großen Verspätung erreicht, und selbst dann seien sie nur unvollständig übernommen worden.<sup>49</sup> Folge dieses verspäteten und unvollständigen West-Ost-Transfers war eine differenzierte Wahrnehmung von Grausamkeit in südost- und westeuropäischen Gesellschaften, was wiederum dazu führte, dass aus westlicher Sicht die Kriegsführung auf dem Balkan als barbarisch empfunden und daher für dringend regulierungsbedürftig betrachtet wurde.

Die auf ethnische Homogenität abzielende und durch die Beteiligung von Irregulären geprägte Kriegsführung in Südosteuropa fiel nicht nur in eine Epoche der zunehmenden „Zivilisierung“ der Schmerzzufügung und Bestrafung, sondern auch in eine der beginnenden Kodifizierung und Institutionalisierung des Völkerrechts (Faktor „Zeit“). Von Mitte des 19. Jahrhunderts an formierte sich in Europa und in den USA eine Bewegung von liberalen, internationalistisch ausgerichteten Rechtswissenschaftlern, die sich für die Durchsetzung eines über die Sammlung zwischenstaatlicher Verträge hinausgehenden und auf bindende Normen basierenden Völkerrechts einsetzte. Es waren renommierte Rechtsgelehrte wie der Schweizer Johann Caspar Bluntschli und der US-Amerikaner deutscher Abstammung Francis Lieber, die darauf drängten, dass insbesondere die Regeln des humanitären Völkerrechts in der Form internationaler Vereinbarungen verbindlich festgehalten wurden. Keineswegs zufällig setzte um dieselbe Zeit ein Institutionalisierungsprozess der wissenschaftlichen Völkerrechtslehre ein, indem diese an den Universitäten als Teildisziplin eingeführt wurde und die ersten einschlägigen wissenschaftlichen Periodika gegründet wurden (*Revue Générale de Droit International Public*,

---

Für Räume, in denen Gewalt nicht nur durch ein einziges Gewaltmonopol reguliert und ihr Einsatz zu einem großen Teil durch ökonomische Interesse bestimmt wird, siehe GEORG ELWERT: Market of Violence, in: DERS., STEPHAN FEUCHTWANG u.a. (Hrsg.): Dynamics of Violence. Processes of Escalation and De-Escalation in Violent Group Conflicts, Berlin 1999, S. 85-102.

<sup>49</sup> MARK MAZOWER: Der Balkan, 3. Aufl., Berlin 2007, S. 230 ff. (Originalausgabe: The Balkans. A Short History, London 2000). Zum Umdenken bezüglich von Bestrafungspraktiken siehe auch HAZEL ROSENSTRAUCH: Karl Huß (1761-1836). Der empfindsame Henker. Eine böhmische Miniatur, Berlin 2012.

*Rivista di Diritto Internazionale e di Legislazione Comparata, Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht*).<sup>50</sup>

Der russisch-osmanische Krieg der Jahre 1877/78 ist ein aussagekräftiges Beispiel für den maßgeblichen Einfluss des südosteuropäischen Konfliktgeschehens auf die Entwicklung des Völkerrechts, als sich dieses ab Mitte des 19. Jahrhunderts in einer Phase der zunehmenden Kodifizierung und Institutionalisierung befand. Der Berner Historiker Daniel Marc Segesser hält diesen Krieg „für die Diskussion über die Ahndung von Verstößen und Verbrechen gegen internationale Rechtsnormen aus verschiedenen Gründen von großer Bedeutung für die Entwicklung des Völkerstrafrechts“.<sup>51</sup> Er begründet dies vor allem dadurch, dass es sich bei diesem südosteuropäischen Ereignis um den ersten Krieg in Europa handelte, für welchen mit der Brüsseler Deklaration von 1874 ein allgemeines kodifiziertes Regelwerk zum *ius in bello* bereits vorhanden war. Obgleich dieses Regelwerk von den Staaten letztendlich niemals ratifiziert wurde, betrachteten es führende Völkerrechtler dieser Zeit als einen „wichtigen Meilenstein in der Entwicklung des Völkerrechts“.<sup>52</sup> Ein Aspekt, der die Konferenzteilnehmer in Brüssel intensiv beschäftigt und zu heftigen Auseinandersetzungen geführt hatte, war die Frage der Anerkennung von Angehörigen irregulärer Truppen als kämpfende Partei.<sup>53</sup> Durch den russisch-osmanischen Krieg von 1877/78 wurde die Diskussion über den völkerrechtlichen Status von Irregulären neu belebt. Vorhergegangen war die brutale, von Massakern begleitete und daher in Westeuropa und Russland großes Aufsehen erregende Niederschlagung der Aufstände der christlich-slawischen Bevölkerung in Bosnien, Bulgarien und in der Herzegowina durch Başıbozuk-Milizen im Dienste des Sultans. In diesem Zusammenhang kam in völkerrechtlichen Kreisen erstmals auch die Frage auf, inwieweit das *ius in bello* auch in bürgerkriegsähnlichen Situationen anwendbar und von den Kriegsparteien zu befolgen sei. In der Folge des russisch-osmanischen Krieges verabschiedete das Institut de Droit International 1880 das *Oxford Manual*, ein Regelwerk zum *ius in bello*, das auf der Vorarbeit der Genfer Konvention von 1864, der St. Peterburger Deklaration von 1868 sowie der Brüsseler Deklaration von 1874 basierte. Es dürfte wohl kein Zufall sein, dass darin nach der großen Balkankrise von 1875 bis 1878 und den massiven Übergriffen auf die Zivilbevölkerung auch ein Artikel zur Ahndung von Ver-

---

<sup>50</sup> MARTTI KOSKENNIEMI: *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870-1960*, Cambridge 2004, S. 11 ff.; JÜRGEN OSTERHAMMEL: *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*, München 2011, S. 1180 ff.; STEPHAN HOBE: *Einführung in das Völkerrecht*, 9. akt. u. erw. Aufl., Tübingen 2008, S. 547 ff.; SEGESSER, *Recht statt Rache* (wie Anm. 41), S. 39 ff.

<sup>51</sup> Ebenda, S. 102.

<sup>52</sup> Ebenda, S. 100.

<sup>53</sup> Ebenda.

stößen gegen die Regeln des Kriegsrechts sowie ein grundsätzliches Verbot von Repressalien beinhaltet war.<sup>54</sup>

Der russisch-osmanische Krieg von 1877/78 ist auch in Hinsicht auf das militärische Interventionsrecht erwähnenswert. Die durch ausschließlich humanitäre Argumente begründete russische Kriegserklärung an das Osmanische Reich löste innerhalb der Völkerrechtlergemeinschaft eine Debatte über die Rechtmäßigkeit dieser Intervention aus.<sup>55</sup> 1910 hat Antoine Rougier in seinem Aufsatz *La théorie de l'intervention d'humanité* in der *Revue Générale de Droit International Public* als einer der Ersten auf die nachträgliche Legitimierung der russischen Intervention durch den Berliner Kongress von 1878 und auf die Bedeutung dieses Aktes für die Stellung der humanitären Intervention im Völkerrecht hingewiesen.<sup>56</sup> Ein großes Interesse an dem gleichen Thema zeigte auch der deutsch-französische Staats- und Völkerrechtler Robert Redslob, der 1937 davon ausging, dass die humanitäre Intervention durch die Berliner Kongressakte von 1878 völkerrechtlich legalisiert wurde, nachdem sie zuvor 1856 mit der zum Krimkrieg führenden Kriegserklärung Englands und Frankreichs an Russland als illegal erklärt worden war.<sup>57</sup> Eine ähnliche Meinung vertrat schließlich 1948 Serge Maiwald, Schüler des bekannten Staats- und Völkerrechtlers Carl Schmitt. Ihm zufolge habe der Berliner Kongress den russischen Eingriff, der nicht wie früher im Namen der Erhaltung der monarchischen Souveränität der Heiligen Allianz, sondern in dem des Humanismus durchgeführt wurde, rückwirkend legitimiert.<sup>58</sup>

Die bereits genannten Balkankriege von 1912/13 sind ein weiteres aussagekräftiges Beispiel für das völkerrechtsprägende Zusammenspiel von süd-osteuropäischem Konfliktgeschehen und parallel stattfindenden außerregionalen Entwicklungen. Die ethnisch motivierte Kriegsführung zur „Befreiung“ der zentralbalkanischen Region Makedonien vom „türkischen Joch“ und deren Aufteilung unter den Anrainerstaaten hatte die „ersten ‚ethnischen Säuberungen‘ großen Stils in der europäischen Geschichte des 20. Jahrhunderts“ zur Folge.<sup>59</sup> Die Empörung außerhalb der Region über die Übergriffe paramilitärischer Gruppierungen auf Zivilisten und verletzte und gefangen

<sup>54</sup> Ebenda.

<sup>55</sup> Zur russischen, auf humanitären Argumenten beruhenden Rechtfertigung siehe MATTHIAS SCHULTZ: *The Guarantees of Humanity: the Concert of Europe and the Origins of the Russo-Ottoman War of 1877*, in: SIMMS/TRIM (wie Anm. 6), S. 184-204; DAVIDE RODOGNO: *Against Massacre: Humanitarian Interventions in the Ottoman Empire, 1815-1914*, Princeton 2012, S. 161 ff.

<sup>56</sup> MARK SWATEK-EVENSTEIN: *Geschichte der „Humanitären Intervention“*, Baden-Baden 2008, S. 144, Anm. 890.

<sup>57</sup> Ebenda.

<sup>58</sup> SERGE MAIWALD: *Der Berliner Kongress 1878 und das Völkerrecht. Die Lösung des Balkanproblems im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1948, S. 87.

<sup>59</sup> SUNDHAUSSEN, „Wir haben nur Missverständnisse geklärt“ (wie Anm. 22), S. 36.

genommene Soldaten des Gegners war groß.<sup>60</sup> Der Schock der *Balkan atrocities* saß in Westeuropa und in den USA auch deshalb so tief, weil die europäischen Kriege des 19. Jahrhunderts in ihrer Mehrzahl nach den Regeln des „gehegten Kriegs“ verliefen und nicht gegen die gesamte Bevölkerung geführt wurden.<sup>61</sup> Die Balkankriege waren in dieser Hinsicht ein einschneidendes Ereignis, da die Unterscheidung zwischen Kriegführenden und Zivilbevölkerung in einem bis zu diesem Zeitpunkt unbekanntem Maß aufgelöst wurde.<sup>62</sup> Darüber hinaus erfolgten die während der Balkankriege begangenen Gräueltaten nur fünf Jahre nach Verabschiedung der Zweiten Haager Landkriegsordnung von 1907, die einen Meilenstein in der Entwicklung des Kriegsvölkerrechts darstellt und deutliche Trennlinien zwischen Kombattanten und Zivilisten gezogen sowie Milizen und Freiwilligen den Kombattantenstatus zuerkannt hatte.<sup>63</sup>

Infolge dieser Entwicklung entschieden sich Paul Henri d'Estournelles de Constant, Friedensnobelpreisträger im Jahre 1907, und das (1910/1911 durch den US-amerikanischen Industriemagnaten Andrew Carnegie gegründete) Carnegie Endowment of International Peace in Washington eine internationale Kommission zur Untersuchung der in den Balkankriegen verübten Untaten ins Leben zu rufen. Die Kommission, die sich aus prominenten Persön-

<sup>60</sup> SIGG (wie Anm. 45), S. 109 ff.; FLORIAN KEISINGER: „Near Eastern, near Western Question“: Die Balkankriege 1912/1913 in der englischen und irischen Presse, in: Jahrbuch für Europäische Geschichte 13 (2012), S. 25-42.

<sup>61</sup> DIETER LANGEWIESCHE: Eskalierte die Kriegsgewalt im Laufe der Geschichte?, in: JÖRG BABEROWSKI (Hrsg.): Moderne Zeiten? Krieg, Revolution und Gewalt im 20. Jahrhundert, Göttingen 2006, S. 12-36, hier S. 27 f.; DERS.: Wie neu sind die Neuen Kriege?, in: ULRICH LAPPENKÜPPER, REINER MARCOWITZ (Hrsg.): Macht und Recht, Paderborn u.a. 2010, S. 317-332, hier S. 320 f.

<sup>62</sup> SUNDHAUSSEN, „Wir haben nur Missverständnisse geklärt“ (wie Anm. 22), S. 36 f.

<sup>63</sup> „Anlage zum Abkommen. Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Erster Abschnitt: Kriegführende. Erstes Kapitel: Begriff der Kriegführenden. Artikel 1. Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps [...]. Zweiter Abschnitt: Feindseligkeiten. Erstes Kapitel: Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen. [...] Artikel 23. Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt: [...] b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres [...]. Art. 25. Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen. [...] Artikel 28. Es ist untersagt, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben. [...] Dritter Abschnitt: Militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiet. [...] Artikel 46. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.“ Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (IV. Haager Abkommen von 1907, Haager Landkriegsordnung), in: CHRISTIAN TOMUSCHAT (Hrsg.): Völkerrecht. Textsammlung, 4. Aufl., Baden-Baden 2009, S. 443-450, hier S. 446 ff. Zur Bedeutung der Zweiten Haager Landkriegsordnung vgl. u.a. HOBE (wie Anm. 50), S. 547 ff.

lichkeiten der internationalen Friedensbewegung und der Rechtslehre, wie etwa Walther Schücking aus Deutschland, Henry Noël Brailsford aus Großbritannien und Pavel Miljukov aus Russland, zusammensetzte, kam 1914 nach aufwendigen Recherchen in den an den Balkankriegen beteiligten Staaten in ihrem ca. 400 Seiten langen Bericht zum Ergebnis, „that there is no clause in international law applicable to land war and to the treatment of the wounded, which was not violated, to a greater or less extent, by all the belligerents“.<sup>64</sup> Die völkerrechtliche Bedeutung der Kommission und ihres Berichts liegt vor allem darin, dass es in diesem Fall das erste Mal war, dass Kriegsverbrechen von einem unabhängigen und international besetzten Gremium untersucht wurden.<sup>65</sup> Die Einberufung der Carnegie-Kommission kann in dieser Hinsicht als ein erster großer Schritt in Richtung Durchsetzung einer globalen Strafgerichtsbarkeit, wie sie spätestens seit der Konvention von Rom über die Errichtung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 existiert, betrachtet werden.<sup>66</sup> Die völkerstrafrechtsprägende Wirkung der Balkankriege lässt sich im Weiteren mit der erstmaligen Verwendung des Begriffs „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ von Seiten des Sekretärs der Carnegie-Stiftung, Simeon North, belegen. Er benutzte diesen 1915 in einer Zusammenfassung des Berichts der Carnegie-Kommission in dem von Theodor Niemeyer und Karl Strupp herausgegebenen, autoritativen *Jahrbuch des Völkerrechts*.<sup>67</sup>

Überdies haben auch die Gräueltaten während des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/71 und an der belgischen Front des Ersten Weltkriegs die Entwicklung des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts maßgeblich geprägt, so etwa 1925 durch das Verbot von Giftgas im Genfer „Protokoll über das Verbot von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege“.<sup>68</sup> Es waren daher keineswegs nur südosteuropäische Kriegsereignisse, die den Kreis der liberalen Völkerrechtler um das Institut de Droit International dazu bewegten, die zwischenstaatlichen Beziehungen im Allgemeinen und die Kriegsführung im Besonderen durch kodifiziertes, verbindliches Recht regeln zu wollen.<sup>69</sup> Allerdings beschränkte sich die Wirkung des südosteuropäischen Konfliktgeschehens im „langen“ 19. Jahrhundert nicht nur auf die völkerrechtlichen Gebiete des *ius in bello* und der Ahndung von Verstößen gegen dieses. Es beeinflusste, wie noch zu zeigen ist, auch die Entwicklung anderer Bereiche des Völkerrechts, wie etwa solcher der staatlichen Souveränität, der internationalen Anerkennung eines neuen Staates und des Minderheitenschutzes.

<sup>64</sup> Report of the International Commission to Inquire into the Causes and Conduct of the Balkan Wars, o.O., o.J. [Washington, D.C. 1914], S. 208.

<sup>65</sup> SIGG (wie Anm. 45), S. 112 f.; SEGESSER, *Recht statt Rache* (wie Anm. 41), S. 150.

<sup>66</sup> SIGG (wie Anm. 45), S. 119.

<sup>67</sup> SEGESSER, *Recht statt Rache* (wie Anm. 41), S. 54 f. u. 146.

<sup>68</sup> Zum Protokoll siehe TOMUSCHAT (wie Anm. 63), S. 451.

<sup>69</sup> Vgl. ebenda, S. 79 ff., 111 ff., 157 ff.

## 5 Südosteuropa im Fadenkreuz der Großmächte

Von Seiten der internationalen Gemeinschaft, d.h. der europäischen Großmächte, sah man sich in Bezug auf Südosteuropa im Laufe des 19. und frühen 20. Jahrhunderts immer wieder veranlasst, Maßnahmen zu treffen, die das ethnonationale Konfliktpotenzial als Hauptursache von Kriegsausbruch in der Region eindämmen sollten. Die Absichten, die hinter diesen Bemühungen standen, waren weniger humanitärer Natur, sondern resultierten vielmehr aus dem Bedürfnis der Mitglieder der Heiligen Allianz, Südosteuropa zu stabilisieren und auf diese Weise eine Verschiebung der Machtbalance in dieser Region zu Gunsten der einen oder anderen Großmacht zu verhindern.<sup>70</sup> Seit Beginn des 19. Jahrhunderts hatte es keine innerbalkanische Auseinandersetzung gegeben, die nicht zugleich eine allgemeine Bedrohung des Friedens Europas darstellte – vor allem aufgrund der St. Petersburger Politik der wiederholten Interventionen in Südosteuropa zur „Rettung“ gefährdeter „Glaubensbrüder“. Dementsprechend bezeichnet Dan Diner die Orientalische Frage als „Europe’s continuous calamity in the nineteenth century“.<sup>71</sup> Insbesondere der Krimkrieg der Jahre 1853-1856 hatte gezeigt, dass jeder im Südosten Europas ausbrechende Krieg sich schnell zu einem europäischen Krieg ausweiten konnte.<sup>72</sup> Die Befriedung Südosteuropas war daher aus europäischer Sicht wichtig, um den Ausbruch eines großen, ganz Europa umfassenden Krieges zu vermeiden.<sup>73</sup> Wie schwer allerdings Südosteuropa zu befrieden und zu stabilisieren war, bezeugt die Tatsache, dass die meisten Konflikte, in denen das Europäische Konzert der Großmächte in seinen Vermittlungsversuchen scheiterte, in eben dieser Region vonstatten gingen.<sup>74</sup>

Südosteuropa stellte im 19. Jahrhundert in seiner Rolle als „Land- und Meeresbrücke“ zum Nahen Osten und zur Levante ein stark umkämpftes Gebiet von mindestens drei Großmächten dar (Faktor „Raum“). Das große Interesse der Großmächte an Südosteuropa stand in engem Zusammenhang mit

<sup>70</sup> THER, Die dunkle Seite (wie Anm. 39), S. 76.

<sup>71</sup> DAN DINER: *Cataclysms. A History of the Twentieth Century from Europe’s Edge*, London 2007, S. 7 (Originalausgabe: *Das Jahrhundert verstehen. Eine universalhistorische Deutung*, München 1999).

<sup>72</sup> Zum Krimkrieg siehe u.a. ORLANDO FIGES: *Krimkrieg. Der letzte Kreuzzug*, Berlin 2011 (Originalausgabe: *Crimea. The Last Crusade*, London 2010); FIKRET ADANIR: *Der Krimkrieg von 1853-1856*, in: KLAUS ZERNACK (Hrsg.): *Handbuch der Geschichte Russlands*, Bd. 2: 1613-1856. Vom Randstaat zur Hegemonialmacht, Stuttgart 2001, 1189-1250.

<sup>73</sup> Zur Angst vor einem Balkankrieg, der sich zu einem gesamteuropäischen Krieg entwickeln könnte, siehe FLORIAN KEISINGER: *Unzivilisierte Kriege im zivilisierten Europa? Die Balkankriege und die öffentliche Meinung in Deutschland, England und Irland, 1876-1913*, Paderborn u.a. 2008, S. 49 ff.

<sup>74</sup> Vgl. MATTHIAS SCHULTZ: *Macht, internationale Politik und Normenwandel im Staatensystem des 19. Jahrhunderts*, in: LAPPENKÜPPER/MARCOWITZ (wie Anm. 61), S. 113-134, hier S. 120 f.

seiner geografischen Lage. Die unmittelbare Nähe Südosteuropas zu Österreich-Ungarn und dem Zarenreich hatte zur Folge, dass dieser Raum, insbesondere ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, zum primären Feld russischer und österreichisch-ungarischer Außen-, Macht- und Expansionspolitik wurde. Sundhaussen fasst die geopolitische Bedeutung der balkanischen Halbinsel für die Habsburgermonarchie und das Zarenreich folgendermaßen zusammen:

„Obwohl der Balkanraum südlich von Save und Donau mit rund 480 000 Quadratkilometern nur knapp 5 Prozent der Fläche Europas einnimmt, fiel ihm als Landbrücke zwischen Mitteleuropa (Österreich) und dem Vorderen Orient auf der einen sowie zwischen Russland und dem Mittelmeerraum auf der anderen Seite eine herausragende geopolitische Bedeutung zu.“<sup>75</sup>

Aufgrund ihrer eigenen Interessen auf dem Balkan versuchte die Donaumonarchie, das russische Vordringen in der Region mittels der Wiederherstellung des Status quo ante zu bremsen. Die Befriedung Südosteuropas sollte aus Wiener Sicht das Entstehen solcher Krisen verhindern, auf die sich der Zar als Beschützer der orthodoxen Christen berufen könnte, um eine militärische Intervention in der Region zu rechtfertigen.<sup>76</sup> Ein großes Interesse an der balkanischen Halbinsel hegte aus geopolitischen Gründen auch Großbritannien. Das britische Interesse galt der Kontrolle des östlichen Mittelmeers und der Meerengen, durch welche die Ägäis mit dem Schwarzen Meer verbunden ist. Wie Wien verfolgte auch London konsequent das Ziel der Eindämmung der russischen Expansion in Südosteuropa. Eine Ausweitung der russischen Einflussphäre auf Bosphorus und Ägäis hätte aus Londoner Sicht die britische Vormachtstellung im Mittelmeer sowie die Kommunikationslinien des Empire nach Indien gefährdet.<sup>77</sup>

Wie unlängst der britische Historiker John Bew konstatierte, war es ein südosteuropäisches Ereignis, nämlich der griechische Unabhängigkeitskampf in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts, und vor allem die Angst vor einem russischen Alleingang in der Griechischen Frage, wodurch die britische Regierung gezwungen wurde, ihre außenpolitische Grundeinstellung der Nicht-Intervention in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates aufzugeben und gemeinsam mit Russland und Frankreich zugunsten der rebellie-

<sup>75</sup> HOLM SUNDHAUSSEN: *Geschichte Serbiens. 19.-21. Jahrhundert*, Wien u.a. 2007, S. 131 f. Siehe dazu auch STEFAN TROEBST: *Walter Markov und die Erforschung der „Balkandiplomatie“*, in: MATTHIAS MIDDELL (Hrsg.): *„Lust am Krimi“ – Beiträge zu Werk und Wirkung Walter Markovs*, Leipzig 2011, S. 49-64, sowie den Beitrag von Stefan Troebst im vorliegenden Themenheft, S. 405-432.

<sup>76</sup> Zur österreichisch-ungarischen Balkan-Politik vgl. u.a. CONRAD CLEWING: *Staatensystem und innerstaatliches Agieren im multiethischen Raum: Südosteuropa im langen 19. Jahrhundert*, in: CLEWING/SCHMITT (wie Anm. 7), S. 432-553, hier S. 459 ff.

<sup>77</sup> Zur britischen Politik bezüglich Südosteuropas und des Osmanischen Reiches vgl. u.a. KARL KASER: *Balkan und Naher Osten. Einführung in eine gemeinsame Geschichte*, Wien u.a. 2011, S. 383 ff.; DINER (wie Anm. 71), S. 7.

renden und exzessiven Repressalien ausgesetzten Griechen militärisch zu intervenieren. 1826 vereinbarte nach längerem Zögern Großbritannien mit Russland, nach den „Geboten der Religion, der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit“ zu handeln und von Osmanen und Griechen ein Ende der militärischen Auseinandersetzung zu fordern. Den beiden Großmächten schloss sich ein Jahr später Frankreich an. Diese drei Mächte unterzeichneten am 6. Juli 1827 den Londoner Vertrag, in dem gefordert wurde, die Kampfhandlungen unverzüglich einzustellen und eine autonome, tributpflichtige Provinz Griechenland innerhalb des Osmanischen Reiches zu schaffen.<sup>78</sup> In einem geheimen Zusatzartikel wurde vereinbart, Osmanen und Griechen unter Anwendung „aller Mittel“ zu einem Waffenstillstand zu zwingen, falls diese einen Monat nach Vertragsunterzeichnung ihre Kampfhandlungen nicht eingestellt hätten.<sup>79</sup> Zu diesem Zwecke beorderte man Kriegsschiffe zur Halbinsel Peloponnes mit dem Auftrag, einen Waffenstillstand durchzusetzen. In der Bucht von Navarino kam es dann zu einer Seeschlacht zwischen der alliierten und der osmanischen Flotte, bei der die letztere nahezu völlig

<sup>78</sup> JOHN BEW: „From an Umpire to a Competitor“: Castlereagh, Canning and the Issue of International Intervention in the Wake of the Napoleonic Wars, in: SIMMS/TRIM (wie Anm. 6), S. 117-138.

<sup>79</sup> „In the Name of the Most Holy and Undivided Trinity, His Majesty the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, His Majesty the King of France and Navarre, and His Majesty the Emperor of All the Russians, penetrated with the necessity of putting an end to the sanguinary struggle which, while it abandons the Greek Provinces and the Islands of the Archipelago to all the disorders of anarchy, daily causes fresh impediments to the commerce of the States of Europe, and give opportunity for acts of Piracy which not only expose the subjects of the High Contracting Parties to grievous losses, but also render necessary measures which are burthensome for their observation and suppression; [...] being animated with the desire of putting a stop to the effusion of blood, and of preventing the evils of every kind which the continuance of such a state of affairs may produce; They have resolved to combine their efforts, and to regulate the operation thereof, by a formal Treaty, for the object of re-establishing peace between the contending parties, by means of an arrangement called for, no less by sentiments of humanity, than by interests for the tranquillity of Europe. [...] Additional Article [...] Measures to be adopted by Allied Powers in case of Non-Observance of Armistice. II. If, within the said term of one month, the Porte does not accept the Armistice proposed in Art I of the patent Treaty, or if the Greeks refuse to carry it into execution, the High Contracting Powers shall declare to either of the Contending Parties which may be disposed to continue hostilities, or to both of them if necessary, that the said High Powers intend to exert all the means which circumstances may suggest to their prudence, for the purpose of obtaining the immediate effects of the Armistice of which they desire the execution, by preventing, as far as possible, all collision between the Contending Parties; [...] Immediately after the signature of the present Additional Article, the High Contracting Powers will, consequently, transmit to the Admirals commanding their respective squadrons in the Levant, conditional Instructions in conformity to the arrangements above declared.“ The Treaty of London between Great Britain, France, and Russia for the Pacification of Greece, July 6, 1827, excerpts, in: Internet Modern History Sourcebook, URL: <http://www.fordham.edu/Halsall/mod/1827gkttreaty.asp> (4.06.2012).

vernichtet wurde. Dieser Eingriff wird in der jüngsten Fachliteratur als der „erste Präzedenzfall“ einer „humanitären Intervention“ untersucht. Der „Präzedenzwert des griechischen Falles“ lässt sich dem Völkerrechtshistoriker Mark Swatek-Evenstein zufolge „eher aus seiner Rezeption und seinem Ergebnis – der Aufnahme Griechenlands in die europäische Staatenwelt – als aus den Vorgängen selbst“ ableiten: Obwohl die Zerstörung der osmanischen Flotte kein geplanter, sondern ein versehentlicher militärischer Eingriff gewesen sei, hätten ihn renommierte Völkerrechtler des frühen 19. Jahrhunderts als einen Fall „humanitärer Intervention“ behandelt.<sup>80</sup> So hatte etwa 1836 der US-amerikanische Völkerrechtler Henry Wheaton im ersten Band seines Klassikers *Elements of International Law* das Eingreifen in Navarino im Namen der „Humanität“ als „völlig rechtmäßig“ gutgeheißen. In seiner völkerrechtlichen Rechtfertigung stützte er sich insbesondere auf das „oberste Gebot der Selbsterhaltung“ und auf das daraus resultierende Recht einer Nation, nach Aufforderung einer anderen zu deren Gunsten einzugreifen, um das zu verteidigen, was sie auch in ihrem eigenen Interesse verteidigt hätte.<sup>81</sup> Im weiteren Verlauf des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts wurde über die Seeschlacht von Navarino in völkerrechtlichen Abhandlungen immer wieder diskutiert und im Sinne des Schutzes „zivilisierter“ Christen vor muslimischen „Barbaren“ als eine rechtmäßige Intervention mit humanitärem Hintergrund angeführt.<sup>82</sup> So stellte beispielsweise 1859 der einflussreiche liberale englische Denker John Stuart Mill in Bezug auf den griechischen Fall fest:

„Intervention of this description has been repeatedly practised during the present generation, with such general approval, that its legitimacy may be considered to have passed into a maxim of what is called international law.“<sup>83</sup>

<sup>80</sup> SWATEK-EVENSTEIN (wie Anm. 56), S. 87, 106 f.

<sup>81</sup> „The rights of human nature, wantonly outraged by this cruel warfare, prosecuted for six years against a civilized and Christian people, to whose ancestors mankind are so largely indebted for the blessings of arts and letters, were but tardily and imperfectly vindicated by this measure; but its principle was fully justified by the great paramount law of self-preservation. ‚Whatever a nation may lawfully defend for itself, it may defend for another people, if called upon to interpose.‘ The interference of the Christian powers to put an end to this bloody contest might therefore have been safely rested upon this ground alone, without appealing to the interests of commerce and of the repose of Europe, which, as well as the interests of humanity, are alluded to in the treaty as the determining motives of the high contracting parties.“ HENRY WHEATON: *Elements of International Law with a Sketch of the History of the Science*, Bd. 1, London 1836, S. 129 f.

<sup>82</sup> SWATEK-EVENSTEIN (wie Anm. 56), S. 109 f. Siehe auch Nicholas ONUF: *Humanitarian Intervention: The Early Years*, in: *Florida Journal of International Law* 16 (2004), 4, S. 753-787.

<sup>83</sup> JOHN STUART MILL: *A Few Words on Non-Intervention*, in: *Fraser’s Magazine* (1859). Nachdruck in: *Foreign Policy Perspectives* 8 (1987), S. 1-6, hier S. 5, URL: <http://www.libertarian.co.uk/lapubs/forep/forep008.pdf> (7.10.2012).

Vor dem Hintergrund der Stabilisierung Südosteuropas sind auch die Minderheitenschutzgarantien zu sehen, die im Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 dem Osmanischen Reich, seinem Vasallenfürstentum Bulgarien sowie dem souveränen Königreich Rumänien auferlegt wurden. Erwähnt sei, dass die beiden letztgenannten staatlichen Gebilde ihren autonomen bzw. unabhängigen Status überhaupt erst durch diesen Vertrag erhielten. Die Minderheitenbestimmungen des Berliner Vertrags, die im Laufe des vorangegangenen Berliner Kongresses ausgehandelt wurden, sollten auf der einen Seite die christliche Bevölkerung des Osmanischen Reiches, auf der anderen die Muslime in den neuen balkanischen Nationalstaaten beschützen.<sup>84</sup> Hauptziel der Großmächte war, mit derartigen Maßnahmen der Entstehung und Verschärfung ethnonationaler Konflikte in Südosteuropa entgegenzuwirken, den Frieden in der Region zu sichern und dadurch, wie erwähnt, die russischen Interventionsmöglichkeiten zu verringern. Russland war als Gründungsmitglied der Pentarchie gezwungen, derartigen Maßnahmen zuzustimmen, obgleich man entgegengesetzte Ziele in Südosteuropa verfolgte.<sup>85</sup>

Diesem machtpolitischen Kalkül entsprang eine weitere völkerrechtliche Innovation. Wie Christoph Gütermann in seiner Untersuchung zum Minderheitenschutzverfahren des Völkerbunds konstatiert, stellten der Berliner Kongress und der daraus resultierende Vertrag aufgrund der von den Großmächten den südosteuropäischen Staaten auferlegten Regelungen zum Schutz der Religionsfreiheit einen der „wichtigsten Präzedenzfälle“ in der „Vorläufergeschichte“ des internationalen Minderheitenschutzsystems dar. Sein völkerrechtlicher Innovationscharakter lag vor allem darin, dass die internationale Anerkennung eines neuen Staates erstmals von der Einräumung von Minder-

---

<sup>84</sup> Die Artikel 43 und 44 des Berliner Vertrags zu Rumänien legen etwa Folgendes fest: „Article XLIII. The High Contracting Parties recognize the independence of Romania, subject to the conditions set forth in the two following Articles. Article XLIV. In Romania the difference of religious creeds and confessions shall not be alleged against any person as a ground for exclusion or incapacity in matters relating to the enjoyment of civil or political rights, admission to public employments, functions, and honors, or the exercise of the various professions and industries, in any locality whatsoever. The freedom and outward exercise of all forms of worship shall be assured to all persons belonging to Romania, as well as to foreigners, and no hindrance shall be offered either to the hierarchical organization of the different communions, or to their relations with their spiritual chiefs. The subjects and citizens of all the Powers, traders or others, shall be treated in Romania without distinction of creed, on a footing of perfect equality.“ The Treaty of Berlin, 1878. Excerpts on the Balkans, in: Internet Modern History Sourcebook, URL: <http://www.fordham.edu/Halsall/mod/1878berlin.asp> (4.06.2012). Siehe auch RAINER HOFMANN: Minorities, European Protection, in: RÜDIGER WOLFRUM (Hrsg.): Max Planck Encyclopedia of Public International Law, URL: <http://www.mpepil.com> (12.05.2010); siehe auch MAIWALD (wie Anm. 58), S. 51.

<sup>85</sup> EDGAR HÖSCH: Die Entstehung des Nationalstaats in Südosteuropa, in: GEORG BRUNNER (Hrsg.): Osteuropa zwischen Nationalstaat und Integration, Berlin 1995, S. 73-89, hier S. 75.

heitenrechten abhängig gemacht wurde.<sup>86</sup> Die völkerrechtliche „Nachwirkung“ des Berliner Kongresses lässt sich anhand der Bestimmungen der Pariser Friedenskonferenz von 1919/20 dokumentieren. Dort wurde die Anerkennung der neuen ostmittel- und südosteuropäischen Staaten Polen, Tschechoslowakei und des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen sowie die territoriale Ausdehnung der bereits bestehenden Staaten Rumänien und Griechenland mit strikten Auflagen für den Minderheitenschutz verbunden. Als sich Warschau darüber beschwerte, wies der französische Ministerpräsident Georges Clemenceau in der Mantelnote an die polnische Regierung darauf hin, dass es seit geraumer Zeit völkerrechtliche Praxis sei, neu geschaffene oder territorial erweiterte Staaten bei ihrer Anerkennung zur Einhaltung „gewisser Regierungsgrundsätze“ zu verpflichten.<sup>87</sup>

## 6 Südosteuropäische Konflikte in der Zeit des Völkerbunds

Verbunden mit den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Stabilisierung Südosteuropas ist nicht nur die Entstehung eines internationalen Minderheitenschutzsystems, sondern auch die Politik der Bevölkerungsumsiedlung als Lösung ethnopolitischer Konflikte. Auch wenn sich die Praxis des Minderheitenschutzes und jene des Bevölkerungstransfers aus entgegengesetztem Rechtsempfinden und verschiedenen moralischen Werten herleiten, wurde im Falle Südosteuropas mit beiden Konfliktregulierungsmechanismen das gleiche Ziel verfolgt: den ethnischen Spannungen in der Region entgegenzuwirken und einen dauerhaften Frieden zu erreichen.<sup>88</sup> Als Auftakt einer von Staaten vereinbarten Bevölkerungsumsiedlung zum Zweck einer Konfliktlösung kann die zwischen Griechenland und der Türkei vereinbarte Lausanner Konvention vom 30. Januar 1923 betrachtet werden.<sup>89</sup> Anhand dieser wurde erstmals in der modernen europäischen Geschichte ein zwangsweiser Bevölkerungsaustausch festgelegt. Innovativ war das Abkommen nicht nur aufgrund seines zwingenden Charakters, sondern auch wegen der Tatsache, dass seine Aushandlung und praktische Umsetzung unter der Aufsicht einer internationalen Organisation, des neuen Völkerbunds, erfolgte. Als

---

<sup>86</sup> CHRISTOPH GÜTERMANN: Das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes, Berlin 1979, S. 15.

<sup>87</sup> SEBASTIAN BARTSCH: Minderheitenschutz in der internationalen Politik. Völkerbund und KSZE/OSZE in neuer Perspektive, Opladen 1995, S. 65 ff.

<sup>88</sup> Vgl. dazu MELINA GRIZO: The Versailles System of Peace Treaties and the Minority Protection in Southeast Europe – The Bulgarian-Greek Convention for the Exchange of Population of 1919, in: *Annals of the Faculty of Law in Belgrade: Journal of Legal and Social Sciences* 58 (2010), 3, S. 67-81.

<sup>89</sup> Für vorausgegangene, allerdings auf die internationale Praxis keinen Einfluss nehmende Bevölkerungsaustauschvereinbarungen siehe STEFAN TROEBST: Vom „Bevölkerungsaustausch“ zum Vertreibungsverbot – eine europäische Erfolgsgeschichte?, in: *Transit. Europäische Revue* (2008/09), 36, S. 158-182.

Folge dieser griechisch-türkischen Vereinbarung wurden rund 1,3 Millionen türkische Staatsbürger griechisch-orthodoxen Glaubens, die bereits vor der Unterzeichnung der Lausanner Konvention vor den kemalistischen Truppen nach Griechenland geflohen waren, die Rückkehr in ihre kleinasiatischen Heimatorte verwehrt und 400 000 muslimischen Staatsbürgern Griechenlands auferlegt, in die Türkei umsiedeln.<sup>90</sup>

Aus der ursprünglich „politischen Not“, einen südosteuropäischen Konflikt zu lösen, ist in den folgenden Jahrzehnten eine völkerrechtliche Praxis geworden. Die Zwangsumsiedlung von 1923 wurde von nun an in den internationalen Beziehungen als eine „Erfolgsgeschichte“ zur Lösung ethnonationaler Konflikte mittels nationaler Homogenisierung umkämpfter Territorien betrachtet und diente als Vorbild für ähnliche Fälle. Im Europa der Jahre bis 1940 war es vor allem NS-Deutschland, das in Vereinbarungen mit dem

---

<sup>90</sup> ONUR YILDIRIM: *Diplomacy and Displacement. Reconsidering the Turco-Greek Exchange of Populations, 1922-1934*, New York 2006, S. 7 ff. „The Government of the Grand National Assembly of Turkey and the Greek Government have agreed upon the following provisions: Article 1. As from the 1st May, 1923, there shall take place a compulsory exchange of Turkish nationals of the Greek Orthodox religion established in Turkish territory, and of Greek nationals of the Moslem religion established in Greek territory. These persons shall not return to live in Turkey or Greece respectively without the authorisation of the Turkish Government or of the Greek Government respectively. Article 2. The following persons shall not be included in the exchange provided for in Article 1: (a) The Greek inhabitants of Constantinople. (b) The Moslem inhabitants of Western Thrace. All Greeks who were already established before the 30th October, 1918, within the areas under the Prefecture of the City of Constantinople, as defined by the law of 1912, shall be considered as Greek inhabitants of Constantinople. All Moslems established in the region to the east of the frontier line laid down in 1913 by the Treaty of Bucharest shall be considered as Moslem inhabitants of Western Thrace. [...] Article 8. Emigrants shall be free to take away with them or to arrange for the transport of their movable property of every kind. [...] Similarly, the members of each community (including the personnel of mosques, tekkes, meddresses, churches, convents, schools, hospitals, societies, associations and juridical persons, or other foundations of nature whatever) which is to leave the territory of one of the Contracting States under the present Convention, shall have the right to take away freely or to arrange for the transport of the movable property belonging to their communities. [...] Article 9. Immovable property, whether rural or urban, belonging to emigrants, or to the communities mentioned in Article 8, and the movable property left by these emigrants or communities, shall be liquidated in accordance with the following provisions by the Mixed Commission provided for in Article 11. [...] Article 11. Within one month from the coming into force of the present Convention a Mixed Commission shall be set up in Turkey or in Greece consisting of four members representing each of the High Contracting Parties, and of three members chosen by the Council of the League of Nations from among nationals of Powers which did not take part in the war of 1914-1918. The Presidency of the Commission shall be exercised in turn by each of these three neutral members. [...]“ Greece and Turkey. No. 807. – Convention Concerning the Exchange of Greek and Turkish Populations, and Protocol, Signed at Lausanne, January 30, 1923, in: League of Nations – Treaty Series, Bd. 32, Genève 1925, S. 75-87.

faschistischen Italien und der Sowjetunion Stalins die Umsiedlung von Deutschsprachigen aus Südtirol, Estland, Lettland, Litauen und Bessarabien „heim“ in das Deutsche Reich regelte.<sup>91</sup> Berlin veranlasste auf der Basis der von Hitler im Oktober 1939 verkündeten Absicht, die Grenzen zwischen Deutschen und Polen anhand ethnischer Trennlinien neu zu ziehen, auch den rumänisch-ungarischen und den rumänisch-bulgarischen Bevölkerungsaustausch von 1940. Der eine fand im Anschluss an die rumänische Abtretung der Süddobruža an Bulgarien (Abkommen von Craiova) statt, der andere war bei der Abtretung Nordsiebenbürgens an Ungarn (Zweiter Wiener Schiedsspruch) vorgesehen. Politiker der beteiligten Länder, die für den Bevölkerungsaustausch plädierten, bezogen sich dabei auf den Lausanner „Präzedenzfall“ und seine positiven Auswirkungen auf die griechisch-türkischen Beziehungen.<sup>92</sup> Außerhalb Europas waren es die Briten in Zusammenarbeit mit der Jewish Agency, die 1937 ein großes Interesse an der Lausanner Konvention als Mittel zur Lösung des Palästina-Konflikts zeigten.<sup>93</sup> Nicht zuletzt diente dieser südosteuropäische Präzedenzfall als Vorbild für das 1947 zwischen Indien und Pakistan vereinbarte Bevölkerungsaustauschabkommen, das mehr als elf Millionen Hindus und Muslime betraf.<sup>94</sup>

Es waren letztendlich vor allem Ereignisse in Südosteuropa bzw. Reaktionen der europäischen Großmächte darauf, die im „langen“ 19. Jahrhundert einen Paradigmenwechsel in den internationalen Beziehungen vom „Wiener System“ der dynastischen Legitimität und der Vielvölkerreiche zum „Pariser System“ der Vorherrschaft der nationalstaatlichen Idee nach dem Ersten Weltkrieg einleiteten. In diesem neuen System wurden Bevölkerungsumsiedlungspolitiken als Mittel zur Lösung ethnisch-nationaler Konfliktlagen größte Bedeutung beigemessen. Dementsprechend lokalisiert der US-amerikanische Historiker Eric Weitz die Ursprünge des Pariser Systems in „the borderlands region of Central, Eastern, and South-eastern Europe, which stretched from the Baltic to the Black and Caspian seas into Anatolia and was

<sup>91</sup> DARIUSZ STOLA: Forced Migration in Central European History, in: *International Migration Review* 26 (1992), 2, S. 324-341, hier S. 331; STEFAN WOLFF: *Disputed Territories: The Transnational Dynamics of Ethnic Conflict Settlement*, New York 2003, S. 118 ff.

<sup>92</sup> Der zwischen Rumänien, Ungarn und Bulgarien vereinbarte Bevölkerungsaustausch hatte allerdings – zumindest auf dem Papier – keinen Zwangscharakter; THER, *Die dunkle Seite* (wie Anm. 39), S. 150 ff.

<sup>93</sup> YOSSI KATZ: Transfer of Population as a Solution to International Disputes: Population-Exchanges between Greece and Turkey as a Model for Plans to Solve the Jewish-Arab Dispute in Palestine during the 1930s, in: *Political Geography* 11 (1992), 1, S. 55-72.

<sup>94</sup> YILDIRIM (wie Anm. 90), S. 13. Ausführlicher dazu siehe JOSEPH B. SCHECHTMAN: *Population Transfers in Asia*, New York 1949, S. 1 ff.

the meeting point of the Russian, German, Habsburg, and Ottoman empires“.<sup>95</sup>

Der griechisch-türkische Bevölkerungsaustausch ist keineswegs das einzige südosteuropäische Ereignis, das sich in der Zwischenkriegszeit prägend auf das Völkerrecht auswirkte – in einer Umbruchphase des internationalen Rechts, als die Verrechtlichung der zwischenstaatlichen Beziehungen durch die Gründung des Völkerbunds und den starken Kodifizierungsschub völkerrechtlicher Normen ihren „ersten Höhepunkt“ erreichte.<sup>96</sup> Am Beispiel der intensiven Versuche des Völkerbunds in den 1930er Jahren, erstmals das Verbrechen des internationalen politischen Terrorismus zu definieren und zu bestrafen sowie ein gemeinsames Vorgehen der Weltgemeinschaft dagegen zu koordinieren, wird sichtbar, wie „genuin“ südosteuropäische Konflikte, die ihre Entstehungsursachen in tief sitzenden, regional spezifischen Strukturen haben (Faktor „Strukturen“), in einem Zeitalter der neuen globalen Ordnung und der neuen Herausforderungen für den Weltfrieden nach dem Ersten Weltkrieg, der Oktoberrevolution in Russland, dem Untergang des Habsburger und des Osmanischen Reiches sowie dem Aufstieg außereuropäischer Staaten (Faktor „Zeit“) die Entwicklung des Völkerrechts geprägt haben: 1934 ereignete sich in der französischen Hafenstadt Marseille das Attentat auf den jugoslawischen König Aleksandar I. Karadjordjević, das nicht nur dessen Leben, sondern auch das des französischen Außenministers Louis Barthou sowie eines Polizisten und zweier Unbeteiligter kostete. Die terroristische Aktion, die durch den Bulgaro-Makedonier Vlado Georgiev Černozemski durchgeführt wurde, ging auf die enge Kooperation von Ante Pavelić, dem Anführer der kroatischen Ustaša, und Ivan Michajlov, dem Chef der Inneren Makedonischen Revolutionären Organisation (IMRO), zurück. Beide Organisationen kämpften für eine Lostrennung der kroatischen und vardar-makedonischen Gebiete von dem aus ihrer Sicht serbisch dominierten Königreich Jugoslawien. Bei diesem Attentat handelte es sich nur um den letzten in einer Reihe Aufsehen erregender Terroranschläge, die seit 1914 in Europa verübt worden waren: Neben der Ermordung Rosa Luxemburgs durch rechtsradikale Freikorps-Soldaten 1919, der seitens der rechtsterroristischen Organisation Consul verübten Attentate auf die deutschen, liberalen Politiker Matthias Erzberger und Walther Rathenau 1921 bzw. 1922 sowie der Ermordung des österreichischen christlich-sozialen Bundeskanzlers Engelbert Dollfuß im Juli 1934 durch die Nationalsozialisten fanden interessanterweise alle anderen in

<sup>95</sup> ERIC D. WEITZ: From the Vienna to the Paris System: International Politics and the Entangled Histories of Human Rights, Forced Deportations, and Civilizing Missions, in: *American Historical Review* 113 (2008), 5, S. 1313-1343, hier S. 1314 ff.

<sup>96</sup> Zur zunehmenden Verrechtlichung der internationalen Beziehungen während der Zwischenkriegszeit vgl. FRIEDRICH KIESSLING: Macht – Recht – Legitimität. Aufstieg und Verfall von Verrechtlichung und kollektiver Sicherheit in den internationalen Beziehungen der Zwischenkriegszeit, in: LAPPENKÜPPER/MARCOWITZ (wie Anm. 61), S. 181-206.

Südosteuropa statt: 1914 wurde in Sarajevo der österreichische Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand von einem jungen bosnischen Nationalisten ermordet – ein Ereignis, das den Ersten Weltkrieg auslöste; 1923 folgte die Ermordung des italienischen Generals Enrico Tellini, des Vorsitzenden einer internationalen Kommission zur Klärung des griechisch-albanischen Grenzstreits, und seiner drei Begleiter auf griechischem Boden, nahe der Grenze zu Albanien; 1933 fiel schließlich der rumänische Ministerpräsident Ion Gheorghe Duca einem tödlichen Attentat zum Opfer, verübt von Seiten der faschistischen Eisernen Garde.<sup>97</sup> Darüber hinaus überquerten in der Zwischenkriegszeit irreguläre Komitadži-Einheiten der IMRO und der Inneren Dobrudschanischen Revolutionären Organisation die Grenze zum jugoslawischen Vardar-Makedonien bzw. zur rumänischen Süddobrudža und griffen jugoslawische bzw. rumänische staatliche Ziele an. Insbesondere aufgrund dieser terroristischen Angriffe der bulgarischen Komitadži hatte Rumänien bereits 1928 unter der Federführung seines renommierten Völkerrechtlers Vespasian V. Pella dem Völkerbund vorgeschlagen, eine Konvention zur Bestrafung des grenzüberschreitenden Terrorismus zu verabschieden.<sup>98</sup> Allerdings war zu diesem Zeitpunkt das Interesse der internationalen Staatengemeinschaft an diesem Thema noch nicht herangereift.

Eine Wende diesbezüglich trat erst 1934 mit dem Attentat von Marseille ein, das die Diskussion nicht nur über das Problem des internationalen Terrorismus, sondern auch über die Notwendigkeit eines internationalen Strafrechtskodexes und eines internationalen Strafgerichtshofs schlagartig belebte. Eine entscheidende Rolle hatte dabei die Weigerung Roms gespielt, den in Italien Zuflucht findenden Pavelić an Frankreich auszuliefern.<sup>99</sup> Auf die Initiative Frankreichs hin beschloss der Völkerbundsrat im Dezember 1934, eine Kommission ins Leben zu rufen, die eine Konvention zur internationalen Strafverfolgung von Terrorismus vorbereiten sollte.<sup>100</sup> Die Kommission, an der sich Vertreter von elf Ländern beteiligten, tagte zwischen April 1935 und April 1937 insgesamt dreimal und legte dem Völkerbundsrat zwei Konventionen vor, die *Convention pour la prévention et la répression du terrorisme* und die *Convention pour la création d'une cour pénale internationale*. Die erste wurde von 24 Staaten, die zweite von 13 unterzeichnet. Auch wenn letztendlich die Anti-Terrorismus-Konvention nur durch Indien und Mexiko ratifiziert wurde und, wie auch die Konvention zur Gründung eines internationalen Strafgerichtshofs, nie in Kraft getreten ist, stellt sie gewissermaßen

---

<sup>97</sup> BEN SAUL: The Legal Response of the League of Nations to Terrorism, in: *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), S. 78-102, hier S. 79.

<sup>98</sup> JOHANNA RINCEANU: *Völkerstrafrecht in Rumänien*, Berlin 2008, S. 122.

<sup>99</sup> TOBIAS O. KEBER: Der Begriff des Terrorismus im Völkerrecht. Entwicklungslinien im Vertrags- und Gewohnheitsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiten zu einem „Umfassenden Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus“, Frankfurt a.M. 2009, S. 46.

<sup>100</sup> SAUL (wie Anm. 97), S. 80.

einen Meilenstein in der Völkerrechtsgeschichte dar: Zum ersten Mal wurde auf internationaler Ebene versucht, den Begriff „Terrorismus“ zu konkretisieren und diesen mit politisch motivierten Attentaten in Verbindung zu bringen.<sup>101</sup>

## 7 Das Ende der bipolaren Ordnung: Die Jugoslawien-Kriege

In Südosteuropa setzte eine längere Zeit des Friedens und der Stabilität erst mit Eintritt des Kalten Krieges ein – abgesehen vom Griechischen Bürgerkrieg (1946-1949) und der heißen Phase des Zypern-Konflikts 1974. Eine

<sup>101</sup> BENJAMIN B. FERENCZ: *An International Criminal Court. A Step Toward World Peace – A Documentary History and Analysis. Half a Century of Hope*, Bd. 1, London u.a. 1980, S. 48 ff.; RINCEANU (wie Anm.), S. 123 f.; SAUL (wie Anm. 97), S. 80 ff., sowie Stefan Troebsts Beitrag im vorliegenden Themenheft. Vgl. „Convention for the Prevention and Punishment of terrorism (Adopted by the International Conference on the Repression of Terrorism in Geneva on 16 November 1937 – excerpts): [...] Being desirous of making more effective the prevention and punishment of terrorism of an international character, have appointed as their Plenipotentiaries: [...] Who, having communicated their full powers, which were found in good and due form, have agreed upon the following provisions: Article 1. 1. The High Contracting Parties, reaffirming the principle of international law in virtue of which it is the duty of every State to refrain from any act designed to encourage terrorist activities directed against another State and to prevent the acts in which such activities take shape, undertake as hereinafter provided to prevent and punish activities of this nature and to collaborate for this purpose. 2. In the present Convention, the expression ‘acts of terrorism’ means criminal acts directed against a State and intended or calculated to create a state of terror in the minds of particular persons, or a group of persons or the general public. Article 2. Each of the High Contracting Parties shall, if this has not already been done, make the following acts committed on his own territory criminal offences if they are directed against another High Contracting Party and if they constitute acts of terrorism within the meaning of Article 1: 1. Any wilful act of causing death or grievous bodily harm or loss of liberty to: a) Head of States, persons exercising the prerogatives of the head of the State, their hereditary or designated successors; b) The wives or husbands of the above-mentioned persons; c) Persons charged with public functions or holding public positions when the acts is directed against them in their public capacity. 2. Wilful destruction of, or damage to, public property or property devoted to a public purpose belonging to or subject to the authority of another High Contracting Party. 3. Any wilful act calculated to endanger the lives of members of the public. 4. Any attempt to commit an offence falling within the foregoing provisions of the present article. 5. The Manufacture, obtaining, possession, or supplying of arms, ammunition, explosives or harmful substances with a view to the commission in any country whatsoever of an offence falling within the present article.“ International Law Commission, *Draft Code of Offences against the Peace and Security of Mankind. Compendium of Relevant International Instruments*, S. 18-22, URL: [http://untreaty.un.org/ilc/documentation/english/a\\_cn4\\_368.pdf](http://untreaty.un.org/ilc/documentation/english/a_cn4_368.pdf) (13.11.2012). Siehe auch: League of Nations o.J. (1938), League of Nations Doc. C.546(I).M.383(I).1937.V (1938) (16.11.1937), in: M. CHERIF BASSIOUNI (Hrsg.): *International Terrorism. Multilateral Conventions, 1937-2001*, Ardsley 2001, S. 71-78.

Reihe von Konflikten verloren unter der Pax sovietica deutlich an Sprengkraft mit der positiven Folge, dass diese nach der Wende von 1989 entweder nicht wieder aufflammten (z.B. die Dobrudža-Frage) oder nur noch in einer gewaltlosen Form in Erscheinung traten, so etwa die Makedonische Frage in ihrer klassischen Form. Dies galt allerdings nicht für die Serbische Frage, die sich auf das expansionistische Programm zurückführen lässt, wonach all jene in einem serbischen Staat zu vereinigen seien, die aus Sicht serbischer Großnationalisten historisch oder ethnisch zu Serbien gehören sollten. Der Druck des Kalten Krieges hatte in Verbindung mit der Tito'schen Parteidiktatur die Serbische Frage vorläufig auf Eis gelegt und das multinationale und -konfessionelle Jugoslawien zusammengehalten. Das Ende der Blockkonfrontation führte allerdings zu einer Reaktivierung der Serbischen Frage. In einer explosiven Konstellation überschneidet sich diese im Kosovo mit der Albanischen Frage.<sup>102</sup>

Die Jugoslawienkriege der 1990er Jahre, auf welche neueste Entwicklungen auf den Gebieten der humanitären Intervention, des Völkerstrafrechts und des Minderheitenschutzes zurückzuführen sind, fielen mit dem Ende des Kalten Krieges, also mit einem weiteren Ereignis weltweiter Auswirkung, sowie mit dem Beginn eines Prozesses der „substantiellen Renormativierung des Völkerrechts“ zusammen.<sup>103</sup> Das völkerrechtsprägende Zusammenspiel der Faktoren „Strukturen“, „Zeit“ und „Raum“ lässt sich am Beispiel der „humanitären Intervention“ der NATO zum Schutz der Kosovo-Albaner 1999 gut verdeutlichen: Zum einen war Jugoslawien Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre unter den südosteuropäischen Staaten derjenige, in dem das osmanische Vermächtnis in der Form des Strukturmerkmals der ethnischen Gemengelage noch am stärksten präsent war.<sup>104</sup> Zum anderen trieb der politische Umbruch in ganz Osteuropa ab 1989 die bereits seit dem Tod Titos im Jahr 1980 bestehende jugoslawische Systemkrise auf einen neuen dramatischen Höhepunkt zu und beschleunigte so den Zusammenbruch des kommunistischen Jugoslawiens. Im Weiteren leitete das Ende des Kalten Krieges auch das Ende der bipolaren Weltordnung ein. Durch den Zerfall der Sowjetunion avancierten die in ihrer Außenpolitik eine „Mischform von humanitärer Selbstlosigkeit und imperialer Machtlogik“ (Ulrich Beck) aufweisenden USA

<sup>102</sup> TROEBST, Politische Entwicklungen (wie Anm. 25), S. 90 ff.; DERS.: Die „Wiederkehr der Orientalischen Frage“? Krieg auf dem Balkan, in: *Kommune* (1999), 8, URL: <http://www.oeko-net.de/kommune/kommune8-99/TTROEBST.HTM> (8.06.2012).

<sup>103</sup> REINHARD MERKEL: Vorwort, in: DERS. (Hrsg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt a.M. 2000, S. 7-8, hier S. 7.

<sup>104</sup> Erwähnt sei hier lediglich die Tatsache, dass die orthodoxen Serben einen wichtigen Bevölkerungsanteil in Kroatien (11%), in Bosnien-Herzegowina (31%) und im Kosovo (10%) darstellten; MARIE-JANINE CALIC: *Geschichte Jugoslawiens im 20. Jahrhundert*, München 2010, S. 304.

zur einzigen Supermacht der Welt.<sup>105</sup> Ohne seine Voraussetzung – die Entmachtung der kommunistischen Regime der UdSSR und der übrigen Warschauer Pakt-Staaten – ist der Alleingang der NATO beim Bombardement Rumpf-Jugoslawiens kaum vorstellbar. Überdies setzte die Zäsur von 1989/91 unter freiheitlichen Politikern, Völkerrechtlern und Journalisten einen „neuen liberalen Internationalismus“ frei. Der Sieg der westlichen Demokratien über das kommunistische Herrschaftssystem signalisierte aus ihrer Sicht zugleich den Sieg des übergeordneten Prinzips der Menschenrechte über die vermeintlich unantastbare staatliche Souveränität und über den Grundsatz der Nicht-Intervention, wie dieser etwa in Artikel 2 (Abs. 4 und 7) der Charta der Vereinten Nationen verankert ist.<sup>106</sup> Kurzum: Der globale Rahmen, umschrieben hier als Faktor „Zeit“, war in den 1990er Jahren für eine militärische Intervention geeignet. Begünstigt wurde schließlich die Intervention durch den Faktor „Raum“, d.h. durch die geografische Lage Jugoslawiens. Das in Europa bereits vergessen geglaubte Verbrechen der ethnischen Säuberungen wurde erneut „vor der eigenen Haustür“ begangen und durch die Massenmedien ausführlich dokumentiert. Die westeuropäischen Öffentlichkeiten zeigten sich äußerst sensibilisiert, und entsprechend groß war ihr Druck auf die Politik, Maßnahmen zu ergreifen.<sup>107</sup>

Der NATO-Einsatz in Kosovo hatte einen enormen Einfluss auf die Herausbildung des neuen völkerrechtlichen Instituts der *Responsibility to Protect*. Dem Völkerrechtler Matthias Herdegen zufolge wirkte der militärische Eingriff der NATO von 1999 in der Staatengemeinschaft als Katalysator für eine Entwicklung, welche sich von einem starren Verhältnis des Gewaltverbots löste, das zuvor in der Regel zu Gunsten der territorialen Staatsintegrität und zu Ungunsten der Zivilbevölkerung ausgefallen war.<sup>108</sup> Ebenso konstatieren Torsten Stein und Christian von Buttlar, dass seit dem militärischen Eingreifen der NATO in Kosovo die Diskussionen und die Kontroversen um die Zulässigkeit der humanitären Intervention in der Wissenschaft und in der Staatenpraxis stark zugenommen haben. Es war aus ihrer Sicht letztendlich der NATO-Einsatz in Südosteuropa gewesen, an dem die entscheidende Ver-

<sup>105</sup> ULRICH BECK: Über den postnationalen Krieg, in: MERKEL (wie Anm. 103), S. 232-241, hier S. 240; JÜRGEN HABERMAS: Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral, ebenda, S. 51-64, hier S. 61 f.

<sup>106</sup> Vgl. MARK MAZOWER: Saviors and Sovereigns: The Rise and Fall of Humanitarianism, in: World Affairs (2010), März/April, URL: <http://www.worldaffairsjournal.org/article/saviors-sovereigns-rise-and-fall-humanitarianism> (23.03.2012); MARTII KOSKENNIEMI: Why History of International Law Today?, in: Rechtsgeschichte (2004), 4, S. 61-66; Charta der Vereinten Nationen, in: TOMUSCHAT (wie Anm. 63), S. 15-48, hier S. 16 f.

<sup>107</sup> Vgl. STEFAN TROEBST: Von den Fanarioten zur UÇK. Nationalrevolutionäre Bewegungen auf dem Balkan und die Ressource Weltöffentlichkeit, in: JÖRG REQUATE, MARTIN SCHULZE WESSEL (Hrsg.): Europäische Öffentlichkeit. Transnationale Kommunikation seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2002, S. 231-249.

<sup>108</sup> MATTHIAS HERDEGEN: Völkerrecht, München 2000, S. 230 ff.

dichtung voriger Staatenpraxis im Nordirak, in Somalia, auf Haiti und in Ruanda zu einer neuen Völkergewohnheitsregel stattfand.<sup>109</sup>

Wie haben sich die Ereignisse im Kosovo Ende des 20. Jahrhunderts konkret auf diese Entwicklungen ausgewirkt? Eine Antwort darauf kann die Berücksichtigung der Akteure geben, die bei der Entstehung und Ausarbeitung der *Responsibility to Protect-Doktrin* eine wichtige Rolle gespielt haben, angefangen mit dem ehemaligen UN-Generalsekretär der Jahre 1997-2006, Kofi Annan. Annan löste 1999 mit seinem Jahresbericht vor den Generalversammlung eine Debatte über den Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten aus, wobei er die Meinung vertrat, dass ein Staat, der nicht in der Lage sei, seine Bürger vor Völkermord oder anderen schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, das Recht auf volle Souveränität, Unverletzlichkeit seiner territorialen Integrität und politische Unabhängigkeit nicht uneingeschränkt genießen dürfe. Zwar erwähnte Annan in seinem Plädoyer für einen effektiven, auf internationalem Konsens basierenden und durch das Völkerrecht legitimierten Interventionsmechanismus auch die humanitären Katastrophen in Sierra Leone, Sudan, Angola, Osttimor und Afghanistan. Doch wurden seine Überlegungen hauptsächlich auf die Ereignisse im Kosovo und in Ruanda bezogen. Während der Völkermord in Ruanda die dramatischen Folgen der Passivität der internationalen Gemeinschaft aufgezeigt habe, so Annan, sei durch den Einsatz im Kosovo eine Reihe von Fragen hinsichtlich Interventionen, die nicht von der Gesamtheit der internationalen Gemeinschaft befürwortet würden, aufgeworfen worden. Aus der NATO-Intervention im Kosovo sei vor allem die Lehre zu ziehen, dass humanitäre Interventionen auf legitimen und universellen Prinzipien basieren müssten, sollten sie die Unterstützung der Weltgemeinschaft genießen. Eine Veränderung des Verständnisses von staatlicher Souveränität sei in diesem Zusammenhang unabdingbar und sollte von Seiten der Staatengemeinschaft positiv aufgenommen werden.<sup>110</sup> In seinem *Millennium-Report* 2000 wiederholte Annan seine Aufforderung an die Staatengemeinschaft, angesichts der Ereignisse in Ruanda und Srebrenica das Konzept der staatlichen Souveränität zu überdenken:

„If humanitarian intervention is indeed an unacceptable assault on sovereignty, how should we respond to a Rwanda, to a Srebrenica – to gross and systematic violations of human rights that offend every precept of our common humanity.“<sup>111</sup>

<sup>109</sup> TORSTEN STEIN, CHRISTIAN VON BUTTLAR: *Völkerrecht*, 12. überarb. Aufl., Köln u.a. 2009, S. 289 ff.

<sup>110</sup> KOFI A. ANNAN: *Secretary-General Presents His Annual Report to the General Assembly*, 20.9.1999, URL: <http://www.un.org/News/Press/docs/1999/19990920.sgsm7136.html> (14.11.2012).

<sup>111</sup> *Millennium Report of the Secretary-General of the UN*, 2000. Zit. in: GARETH EVANS: *The Responsibility to Protect. Ending mass atrocity once and for all*, Washington 2008, S. 31.

Interessanterweise war Annan 1994, als der Völkermord in Ruanda stattfand, Beauftragter für Friedenssicherung des damaligen UN-Generalsekretärs Boutros Boutros-Ghali und wurde später beschuldigt, dass er Meldungen über den Völkermord abgeschwächt oder sogar zurückgehalten und auf diese Weise eine humanitäre Intervention zu Gunsten der Tutsi-Minderheit vereitelt habe. Unmittelbar danach, während der Jahre 1995/96, diente er als Sonderbeauftragter des UN-Generalsekretärs für das ehemalige Jugoslawien.<sup>112</sup>

Gareth Evans, der Vorsitzende der bei der Entwicklung der „Schutzverantwortung“ eine zentrale Rolle spielenden International Commission on Intervention and State Sovereignty, nennt neben Annan den britischen Premierminister Tony Blair als eine weitere einflussreiche Persönlichkeit der internationalen Politik, die in den späten 1990er Jahren die Verrechtlichung der *Responsibility to Protect* maßgeblich gefördert habe. Blair hatte im April 1999 im Chicago Economic Club fünf Kriterien genannt, die bei der Entscheidungsfindung für oder gegen ein militärisches Eingreifen berücksichtigt werden müssten:

„Are we sure of our case? Have we exhausted all diplomatic options? Are there military operations we can sensibly and prudently undertake? Are we prepared for the long term? Do we have national interests involved?“<sup>113</sup>

Gleichzeitig rief er die Staatengemeinschaft auf, neue Wege zu finden, um die Vereinten Nationen und ihren Sicherheitsrat in Fragen der humanitären Intervention handlungsfähiger zu machen. Die in die Geschichte als *Blair-Doktrin* eingegangenen Vorschläge waren durch die NATO-Intervention im Kosovo, die zeitgleich mit der Rede Blairs in Chicago stattfand, geprägt. Er bezeichnete den Luftkrieg gegen Jugoslawien als einen „gerechten Krieg“, da dieser nicht im Sinne von territorialen Interessen, sondern gegen Völkermord und ethnische Säuberungsaktionen geführt werde. Die durch den Fall Kosovo geprägte *Blair-Doktrin* wird als eine wichtige Zwischenstation auf dem Weg zur Entwicklung der *Responsibility to Protect* betrachtet.<sup>114</sup>

Das völkerrechtliche Instrument der *Responsibility to Protect* wurde schließlich 2005 in die Resolution der UN-Generalversammlung zum damaligen UN-Weltgipfel aufgenommen.<sup>115</sup> Herausgearbeitet war dieses zuvor von

---

<sup>112</sup> Former Secretaries-General, Kofi A. Annan, in: United Nations, URL: <http://www.un.org/sg/annan.shtml> (30.12.2010).

<sup>113</sup> MATTHEW JAMISON: Humanitarian Intervention since 1990 and „Liberal Interventionism“, in: SIMMS/TRIM (wie Anm. 6), S. 365-380. JOHN SLOBODA, CHRIS ABBOTT: The „Blair-Doctrine“ and After: Five Years of Humanitarian Intervention (22.04.2004), in: openDemocracy, <http://www.isn.ethz.ch/isn/Digital-Library/Publications/Detail/?lng=en&id=89823> (23.06.2012).

<sup>114</sup> Ebenda.

<sup>115</sup> „Responsibility to protect populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. [Article] 138 Each individual State has the responsibility to protect its populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against

der besagten International Commission on Intervention and State Sovereignty, einer im Jahr 2000 auf kanadische Initiative hin ins Leben gerufenen Expertengruppe aus Politikern und Juristen. Das Konzept der „Schutzverantwortung“ basiert dabei auf zwei im Völkerrecht begründeten Grundannahmen: erstens, dass ein souveräner Staat verpflichtet ist, die Sicherheit, das Leben und die Menschenrechte seiner Bürger zu garantieren. Diese Pflicht hat die Mehrzahl der Staaten akzeptiert, indem sie zahlreichen Menschenrechtskonventionen beigetreten ist. Zweitens, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das Recht hat, eine humanitäre Intervention mit dem Ziel zu autorisieren, Menschen aus Lebensgefahr zu retten.<sup>116</sup> Dieses Recht lässt sich aus Kap. VII, Artikel 39 der UN-Charta ableiten, der das Ergreifen von Maßnahmen durch den Sicherheitsrat gewährleistet, falls dieser eine Bedrohung des Friedens, einen Friedensbruch oder eine Angriffshandlung feststelle. Das Konzept der „Schutzverantwortung“ geht, basierend auf diesen Grundannahmen, davon aus, dass die Souveränität eines Staates bereits stark beschädigt ist, wenn dieser nicht in der Lage ist, die auf seinem Territorium lebende Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen. Demzufolge ist dann eine militärische Intervention der internationalen Gemeinschaft legitimiert, weil erstens dadurch der Schutz der sich in Gefahr befindenden Bürger erfolgt und

---

humanity. This responsibility entails the prevention of such crimes, including their incitement, through appropriate and necessary means. We accept that responsibility and will act in accordance with it. The international community should, as appropriate, encourage and help States to exercise this responsibility and support the United Nations in establishing an early warning capability. [Article] 139. The international community, through the United Nations, also has the responsibility to use appropriate diplomatic, humanitarian and other peaceful means, in accordance with Chapters VI and VIII of the Charter, to help to protect populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. In this context, we are prepared to take collective action, in a timely and decisive manner, through the Security Council, in accordance with the Charter, including Chapter VII, on a case-by-case basis and in cooperation with relevant regional organizations as appropriate, should peaceful means be inadequate and national authorities are manifestly failing to protect their populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. We stress the need for the General Assembly to continue consideration of the responsibility to protect populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity and its implications, bearing in mind the principles of the Charter and international law. We also intend to commit ourselves, as necessary and appropriate, to helping States build capacity to protect their populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity and to assisting those which are under stress before crises and conflicts break out.“ General Assembly, Resolution adopted by the General Assembly, 60/1. 2005 World Summit Outcome, in: United Nations Public Administration Network, URL: <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/un/unpan021752.pdf> (13.11.2012), S. 30.

<sup>116</sup> GERRY SIMPSON: *Law and Force in the Twenty-first Century*, in: DAVID ARMSTRONG (Hrsg.): *Routledge Handbook of International Law*, London u.a. 2009, S. 197-209, hier S. 207 f.

zweitens die staatliche Souveränität nicht untergraben, sondern im Gegenteil gestärkt wird. Wegen der mangelnden Bindungswirkung von Resolutionen der Generalversammlung entstanden durch die Aufnahme der Doktrin der *Responsibility to Protect* in die Resolutionen der UN-Generalversammlung auf dem UN-Weltgipfel von 2005 für die Staaten bis jetzt keine bindenden völkerrechtlichen Verpflichtungen. Allerdings hat der Sicherheitsrat bereits in einer seiner neueren grundlegenden Resolutionen zum humanitären Völkerrecht, im Beschluss 1674 vom 28. April 2006 zum Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten (Protection of Civilians in Armed Conflicts), auf die „Schutzverantwortung“ Bezug genommen. Im Weiteren hat der derzeitige UN-Generalsekretär, Ban Ki-Moon, im Februar 2008 die Stelle eines UN-Sonderberaters geschaffen, der den Auftrag hat, die weitere Ausarbeitung des Rechtsinstituts der „Schutzverantwortung“ zu fördern.<sup>117</sup>

Neben dem Luftangriff der NATO auf Serbien übte die Gründung des International Criminal Tribunal for the prosecution of persons responsible for serious violations of international humanitarian law committed in the territory of the former Yugoslavia since 1991 (ICTY) im Jahr 1993 zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien einen starken Einfluss auf die Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts und des humanitären Völkerrechts aus. Mit ihm wurde erstmals nach den Militärtribunalen von Nürnberg und Tokio wieder ein internationales Strafgericht errichtet. Während jedoch die Einrichtung des Nürnberger International Military Tribunal (IMT) und des International Tribunal for the Far East (IMTFE) in Tokio auf einem völkerrechtlichen Vertrag (Londoner Abkommen vom 8. August 1945) bzw. auf einer völkerrechtlich schwer zu klassifizierenden *Special Proclamation* des Oberbefehlshabers der Alliierten Streitkräfte (19. Januar 1946) beruhten, war die Entstehung des Ad-hoc-Tribunals für Jugoslawien das Ergebnis der Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Schon allein aus diesem Grund, also der erstmaligen Errichtung eines internationalen Strafgerichts durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, wird das ICTY in der einschlägigen Literatur als ein „Meilenstein“ in der Entwicklung des Völkerstrafrechts bezeichnet.<sup>118</sup>

Die große Bedeutung des ICTY für das völkerrechtliche Strafrecht lässt sich bereits durch seine Vorbildfunktion für die Gründung eines weiteren Ad-hoc-Tribunals durch den UN-Sicherheitsrat belegen. Mit der Resolution 955

---

<sup>117</sup> STEIN/VON BUTTLAR (wie Anm. 109), S. 178 ff. Siehe auch ANNE ORFORD: Reading Humanitarian Intervention. Human Rights and the Use of Force in International Law, Cambridge u.a. 2003.

<sup>118</sup> Vgl. z.B. HOBE (wie Anm. 50), S. 265; AHLBRECHT (wie Anm. 6), S. 232; ROBERT HEINSCH: Die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts durch die Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda. Zur Bedeutung von internationalen Gerichtsentscheidungen als Rechtsquelle des Völkerrechts, Berlin 2007, S. 379; HOLM SUNDHAUSSEN: Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten, 1943-2011. Eine ungewöhnliche Geschichte des Gewöhnlichen, Wien u.a. 2012, S. 419.

vom 8. November 1994 rief dieser das International Criminal Tribunal for the prosecution of persons responsible for genocide and other such violations of international humanitarian law committed in the territory of Rwanda and Rwandan citizens responsible for genocide and other such violations committed in the territory of neighbouring states, between 1 January 1994 and 31 December 1994 (ICTR) ins Leben. Bei der rechtlichen Begründung des ICTR und der Abfassung seines Statuts konnte man seitens der Vereinten Nationen auf die wichtige Vorarbeit, die für die Schaffung des ICTY geleistet worden war, zurückgreifen. So wurde etwa die Gründung des ICTR als Ad-hoc-Strafgerichtshof als Zwangsmaßnahme und „juristische Intervention“ zur Wiederherstellung des Weltfriedens nach Kapitel VII, Artikel 39 in Verbindung mit Artikel 41 der UN-Charta gerechtfertigt. Die gleiche Rechtfertigung hatte der UN-Sicherheitsrat schon für die Errichtung des Jugoslawien-Tribunals vorgebracht.<sup>119</sup> Das ICTR-Statut war wiederum mit Ausnahme der speziell auf den Konflikt in Ruanda bezogenen Bereiche auf der Vorlage des ICTY-Statuts konzipiert, wobei die meisten Bestimmungen der beiden Statute sogar inhaltlich identisch waren.<sup>120</sup> Darüber hinaus war das ICTR mit dem ICTY in institutioneller Hinsicht verbunden, da gemäß Artikel 15 Absatz 3 ICTR-Statut der Ankläger des ICTY auch Ankläger des ICTR ist und gemäß Artikel 12 Absatz 2 ICTR-Statut sich die beiden Ad-hoc-Tribunale die Berufungskammer teilen.<sup>121</sup>

Es ist in diesem Zusammenhang interessant festzustellen, dass trotz der engen Verknüpfung des ICTR mit dem ICTY die Tätigkeit des Ruanda-Tribunals sowohl in der wissenschaftlichen Literatur als auch in der Weltöffentlichkeit weit weniger Beachtung fand und weit weniger Aufsehen erregte als die des internationalen Strafgerichtshofs für die Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien.<sup>122</sup> Dies ist umso bemerkenswerter, als dem ICTR als erstem internationalem Strafgerichtshof zur Ahndung von völkerrechtlichen Straftaten, die ausschließlich im Rahmen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts stattfanden, eine besondere Bedeutung für die Entwicklung des Völkerrechts zukommt.<sup>123</sup> Außerdem hat das Ruanda-Tribunal Urteile gefällt, die von großem Gewicht sind, wie etwa jenes im Fall Akayesu, mit dem das ICTR einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Völkermord-Tatbestands geleistet hat.<sup>124</sup> Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die unterschiedliche Aufmerksamkeit, die den beiden Ad-hoc-Tribunalen zukam, auch auf die geografische Lage Jugoslawiens und Ruandas, also auf ihre Nähe bzw. Entfernung von den „westlichen“ Zentren der völkerrechtlichen Entwicklung, zu-

<sup>119</sup> AHLBRECHT (wie Anm. 6), S. 239 ff., 307; STEIN/VON BUTTLAR (wie Anm. 109), S. 423.

<sup>120</sup> AHLBRECHT (wie Anm. 6), S. 208; HOBE (wie Anm. 50), S. 268.

<sup>121</sup> Ebenda; STEIN/VON BUTTLAR (wie Anm. 109), S. 424 f.

<sup>122</sup> Ebenda, S. 327 ff.; HOBE (wie Anm. 50), S. 267 f.

<sup>123</sup> AHLBRECHT (wie Anm. 6), S. 328.

<sup>124</sup> HOBE (wie Anm. 50), S. 268 f.

rückzuführen ist (Faktor „Raum“). Gestützt wird diese Vermutung durch die Feststellung, dass das Nürnberger Kriegsverbrechertribunal gegenüber den Prozessen in Tokio eine ähnliche „Vorrangstellung“ einnahm, obwohl Letztere dreimal länger als das Verfahren vor dem IMT dauerten und einen weitaus größeren Umfang hatten.<sup>125</sup>

In der Folgezeit spielten das ICTY und sein „Schwestertribunal“ für Ruanda bei der Schaffung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH, engl. International Criminal Court) in Den Haag eine wichtige Rolle. Zum einen bekam die Durchsetzung völkerrechtlicher Straftatbestände durch internationale Organe aufgrund der Gründung und der Tätigkeit der beiden Ad-hoc-Tribunale einen starken Auftrieb. Zum anderen wurden die vorbereitenden Arbeiten zur Schaffung des IStGH nachdrücklich gefördert und beschleunigt.<sup>126</sup> Insbesondere konnten im Gründungsstatut des IStGH vom 17. Juli 1998, dem *Rome Statute of the Internationale Criminal Court*, Fehler und Versäumnisse vermieden werden, zu denen es in den Statuten von ICTY und ICTR aufgrund der fehlenden Erfahrung gekommen war. Ein Beispiel dafür ist die Konkretisierung der Definitionen der in Artikel 6-8 des IStGH-Statuts festgelegten Verbrechen-Tatbestände durch die nachträgliche Verabschiedung von „Verbrechenselementen“ (Elements of Crimes) gemäß Artikel 9 IStGH-Statut. Die Verabschiedung der Verbrechenselemente fand im Jahr 2002 seitens der Vertragsstaaten statt, nachdem eine Vorbereitungskommission (Preparatory Commission) die entsprechende Vorarbeit geleistet hatte. Die Notwendigkeit für eine genauere Definition der in Artikel 6-8 des IStGH-Statuts angeführten Verbrechen-Tatbestände durch Verbrechenselemente resultierte aus der Erkenntnis, dass die völkergewohnheitsrechtliche Geltungsbehauptung der in den Statuten der beiden Ad-hoc-Tribunale enthaltenen Strafbestimmungen umstritten war. Außerdem war die Aufnahme des aus dem anglo-amerikanischen Rechtssystem stammenden Instituts der Verbrechenselemente in das IStGH-Statut eine Reaktion der Staaten, insbesondere der USA, auf die weitgehende Rechtsprechung der beiden Ad-hoc-Tribunale, vor allem des ICTY im Fall Tadić. Andererseits wurden mehrere ICTY- und ICTR-Urteilssprüche bei der Ausarbeitung der Verbrechenselemente stark berücksichtigt, so dass letztendlich die beiden Ad-hoc-Tribunale auch auf die

<sup>125</sup> AHLBRECHT (wie Anm. 6), S. 328; DAVID COHEN: Öffentliche Erinnerung und Kriegsverbrecherprozesse in Asien und Europa, in: CHRISTOPH CORNELISSEN, LUTZ KLINKHAMMER u.a. (Hrsg.): Erinnerungskulturen. Deutschland, Italien und Japan seit 1945, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 2004, S. 51-66, hier S. 51 ff.; FRANZISKA SERAPHIM: Kriegsverbrecherprozesse in Asien und globale Erinnerungskulturen, ebenda, S. 77-92, hier S. 77 ff.

<sup>126</sup> HERDEGEN (wie Anm. 108), S. 358; HOBE (wie Anm. 50), S. 270; STEIN/VON BUTTLAR (wie Anm. 109), S. 428; HEINSCH (wie Anm. 118), S. 242 ff.

Konkretisierung der Verbrechens-Tatbestände des IStGH-Statuts einen großen Einfluss nahmen.<sup>127</sup>

Eine ausführliche Besprechung des Einflusses der Rechtsprechung des ICTY auf den IStGH würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Robert Heinsch, der in seiner Dissertation die Auswirkungen der Rechtsprechung der beiden Ad-hoc-Tribunale für Jugoslawien und Ruanda auf das IStGH-Statut untersucht, gelangt zum Ergebnis, dass ICTY und ICTR „einen wichtigen Einfluss auf den Rechtsetzungsprozess hatten, welcher zur Verabschiedung des IStGH-Status geführt hat, insbesondere was die Angleichung der Regeln und der individuellen Strafbarkeit im nicht-internationalen und internationalen bewaffneten Konflikt betrifft“.<sup>128</sup> Selbst in den Fällen, in denen die Urteile der Tribunale „nur“ als Diskussionsgrundlage und als Nachweis für bestehendes Völkergewohnheitsrecht genommen“, allerdings nicht als „formelle, rechtsverbindliche Quellen angesehen“ wurden, ist es berechtigt, von einer prägenden Wirkung zu sprechen.<sup>129</sup>

Was die Setzung neuer Normen betrifft, ist in Hinsicht auf das ICTR festzuhalten, dass es durch seine Jurisprudenz für die Weiterentwicklung und Auslegung des Völkerstrafrechts und des humanitären Völkerrechts einen entscheidenden Beitrag geleistet hat. Auch das Jugoslawien-Tribunal hat bei der Durchsetzung der internationalen Strafgerichtsbarkeit eine wichtige Rolle gespielt, da durch sein Statut, das, wie gesagt, auch als Vorbild für die ICTR- und IStGH-Statuten diente, Kriegsverbrechen in internationalen ebenso wie nicht-internationalen Konflikten als internationale Verbrechen verfolgbar wurden.<sup>130</sup>

Außerdem bestätigte die Rechtsprechung der ICTY-Berufungskammer im Fall Tadić die Anwendbarkeit der existierenden Straftatbestände des Kriegsvölkerrechts auf den Bereich der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte bzw. propagierte die Angleichung der Regelungsbereiche für internationale und nicht-internationale bewaffnete Konflikte. Wenngleich die Berufungskammer keine eindeutige Einordnung des Konflikts in Jugoslawien als internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikt vornahm, sondern diesen als Grenzfall einstufte, ging sie davon aus, dass

„the aforementioned distinction has gradually become more and more blurred, and international legal rules have increasingly emerged or have been agreed upon to regulate internal armed conflict“<sup>131</sup>.

<sup>127</sup> Siehe HOBE (wie Anm. 50), S. 273; AHLBRECHT (wie Anm. 6), S. 360; HEINSCH (wie Anm. 118), S. 246 ff. Ausführlicher KNUT DÖRMANN: *Elements of War Crimes under the Rome Statute of the International Criminal Court. Sources and Commentary*, Cambridge u.a. 2003.

<sup>128</sup> HEINSCH (wie Anm. 118), S. 261 f.

<sup>129</sup> Ebenda.

<sup>130</sup> HOBE (wie Anm. 50), S. 613.

<sup>131</sup> *Tadic*, Appeals Chamber, Decision on Jurisdiction, 2.10.1995, paragraph 97. Zit. nach HEINSCH (wie Anm. 118), S. 129. Siehe auch STEIN/VON BUTTLAR (wie Anm. 108),

Im Weiteren trug das ICTY, erneut aufgrund seiner Rechtsprechung im Fall Tadić, Wesentliches zur Definition des „bewaffneten Konflikts“ und zur Klärung bzw. Erweiterung des räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts bei. In dieser Hinsicht ist auch der Nexus zwischen der angeklagten Tat und dem bewaffneten Konflikt erwähnenswert, der ebenso im Fall Tadić seitens der ICTY-Strafkammer als Voraussetzung für die Anwendung des humanitären Völkerrechts genannt wurde.<sup>132</sup> Auf der anderen Seite wurde es durch die Rechtsprechung des Jugoslawien-Tribunals erleichtert, den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit zum Gegenstand des Völkerstrafrechts zu erklären. Dies geschah, indem man – in Abgrenzung von dem Nürnberger IMT-Statut – auf den nachweisbaren Zusammenhang zwischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verzichtete. Gemäß ICTY-Statut reicht die Verbindung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu einem bewaffneten Konflikt aus, um dieses als internationales Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Dadurch wurde die internationale Strafverfolgung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit von der zusätzlichen Beweisführung bezüglich eines damit in Verbindung stehenden Kriegsverbrechens entlastet.<sup>133</sup>

Schließlich sollte die ausdrückliche Aufnahme des Tatbestands der Vergewaltigung in die Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 5 ICTY-Statut<sup>134</sup> sowie die Entwicklung der neuen Doktrin des „Gemeinsamen kriminellen Unternehmens“ (Joint Criminal Enterprise) durch das Jugoslawien-Tribunal nicht unerwähnt bleiben. Insbesondere letztere, unter Juristen keineswegs unbestrittene völkerrechtliche Norm ermöglicht die internationale Strafverfolgung nicht nur derjenigen, die ein Völkerrechtsverbrechen direkt ausgeführt haben, sondern auch jener, die in unmittelbarer Art und Weise als Mitglieder eines „gemeinsamen Planes“ daran beteiligt waren. Ausgearbeitet wurde diese Norm vor allem durch die Ankläger des ICTY mit dem Ziel, die politischen Verantwortlichen der ethnischen Säuberungen in den Jugoslawienkriegen zur Rechenschaft zu ziehen.<sup>135</sup> So war in der zweiten erweiterten

---

S. 425; THEODOR MERON: The Normative Impact on International Law of the International Tribunal for Former Yugoslavia, in: YORAM DINSTEIN, MALA TABORY (Hrsg.): War, Crimes and International Law, The Hague u.a. 1996, S. 211-232, hier S. 218.

<sup>132</sup> Der für Kriegsverbrechen im Bosnienkrieg vor dem ICTY angeklagte bosnische Serbe Duško Tadić hatte vor der Berufungskammer gegen die Anklage Einspruch erhoben, dass zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Taten ein rechtlich erkennbarer bewaffneter Konflikt stattgefunden hätte. HEINSCH (wie Anm. 118), S. 82 ff.

<sup>133</sup> STEIN/VON BUTTLAR (wie Anm. 109), S. 425; MERON (wie Anm. 131), S. 222 ff.

<sup>134</sup> Ebenda, S. 222. Ausführlicher SVEN-U. BURKHARDT: Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sexualisierte Gewalt, Makrokriminalität und Völkerstrafrecht, Münster 2005.

<sup>135</sup> JASMINA PJANIĆ: Joint Criminal Enterprise. New Form of Individual Criminal Responsibility, in: Odsjek krivične odbrane, URL: [http://www.okobih.ba/files/docs/Jasmina\\_Pjanic\\_ENG\\_i\\_BHS.pdf](http://www.okobih.ba/files/docs/Jasmina_Pjanic_ENG_i_BHS.pdf) (19.07.2012), S. 1; SUNDHAUSSEN, Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten (wie Anm. 118), S. 424 ff.

Fassung der Anklageschrift gegen Slobodan Milosević auch folgende Straftat angeführt: „(6.) Slobodan Milosevic participated in a joint criminal enterprise as set out in paragraphs 24 to 26. The purpose of this joint criminal enterprise was the forcible removal of the majority of the Croat and other non-Serb population from approximately one third of the territory of the Republic of Croatia that he planned to become part of a new Serb-dominated state through the commission of crimes in violation of Articles 2, 3, and 5 of the Statute of the Tribunal.“<sup>136</sup>

## 8 Ausblick

Die hier vorgenommene synoptische Untersuchung des Einflusses Südosteuropas auf die Entwicklung des Völkerrechts hat primär die indirekte Beeinflussung zum Thema und diese anhand einer begrenzten Auswahl von Beispielen exemplifiziert. Mit dem Begriff des „indirekten Einflusses“ ist die Wirkung des südosteuropäischen Konfliktgeschehens auf *außerregionale* Akteure und Staaten sowie internationale Organisationen gemeint, die, veranlasst durch Ereignisse auf dem Balkan, völkerrechtliche Entwicklungen initiierten. Die „Hauptakteure“ dieser „Geschichte“ liegen also außerhalb Südosteuropas, in der Regel im „Westen“. Der andere große Themenbereich, derjenige des direkten Einflusses, bezieht sich indessen auf Veränderungen völkerrechtlicher Normen, die auf Initiativen von Akteuren und Staaten aus der Region selbst zurückgehen, und muss in einer zukünftigen, ausführlichen Behandlung der völkerrechtsprägenden Wirkung Südosteuropas stärker in den Fokus genommen werden. Erwähnt sei in dieser Hinsicht die federführende Rolle des rumänischen Völkerstrafrechtlers Vespasian V. Pella bei der Ausarbeitung der besagten Konvention zur internationalen Strafverfolgung des Terrorismus Mitte der 1930er Jahre oder das starke jugoslawische Engagement in den 1980er Jahren für eine stärkere Verankerung des Minderheitenschutzsystems in der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.<sup>137</sup>

---

<sup>136</sup> Zit. ebenda, S. 425.

<sup>137</sup> Vgl. BARTSCH (wie Anm. 87), S. 182 ff.

## Summary

### *Regional History Research into International Law. The Case of South-East Europe*

Starting from the historical regional conceptions of Eastern Europe and its sub-regions, this paper examines the role of South-East Europe in an historical context in shaping international law. The thesis is advanced that because of long-lasting structures a potential for conflict arose in the South-East Europe of the 19th and 20th centuries which under particular circumstances, such as the advancement of the idea of the nation state in the region, took on a high degree of intensity and fervency (factor “structures”). In connection with the importance of the geo-political position of South East Europe (factor “location”) as the land and sea bridge to the Middle East and the Levant, together with developments of global significance and extent (factor “time”) outside the region occurring at the same time, such as the end of the Cold War, these South East European conflicts exercised a marked influence on the development of international law. The effects on international law of the combined influence of the factors “structures”, “location” and “time” are exemplified by means of a number of events intimately connected with South-East Europe, which have left their mark on both classical and modern international law, from “humanitarian intervention” by the European great powers in 1827 at Navarino in favour of the Greek rebellion against the Ottoman Empire, to the Congress of Berlin 1878 which, for the first time, linked the recognition in international law of new states and autonomous provinces in the Balkans to the introduction of minority rights, right up to the formation of the latest international law institution of the “Responsibility to Protect” following the NATO’s military intervention in Serbia in 1999.